



**Wegweiser für Beihilfen**

*Unterstützungen im Aus- und Weiterbildungsbereich*





**»Jede Investition in Bildung ist eine  
Investition in die Zukunft!«**

*AK-Präsident Erwin Zangerl*

## Inhaltsverzeichnis

### LEHRLINGE

#### **Amt der Tiroler Landesregierung**

Ausbildungsbeihilfe für Lehrlinge .....	6
Begabtenförderung für Lehrlinge .....	7

#### **AK Tirol**

Beihilfe für Lehrlinge .....	8
------------------------------	---

#### **Finanzamt**

Heimfahrtbeihilfe, Fahrtenbeihilfe, Lehrlingsfreifahrt, Steuertipps .....	9
---	---

#### **WK Tirol/BMWK**

Begabtenförderung für Lehrabsolventen .....	11
---	----

### SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

#### **Amt der Tiroler Landesregierung**

Fahrtkosten für Internatsschüler .....	13
Lernhilfe .....	14
Schulstarthilfe .....	14
Stipendien der Landesgedächtnisstiftung .....	15

#### **AK Tirol**

Beihilfe für Schüler in einer schulischen Ausbildung .....	16
Beihilfe für Schüler in einer Schule für Berufstätige .....	17

#### **Finanzamt**

Heimfahrtbeihilfe, Schulfahrtbeihilfe, Schülerfreifahrt, Steuertipps .....	18
--	----

#### **Landesschulrat Tirol/BMUUK**

Schul-, Heim- und Fahrtkostenbeihilfe .....	21
Besondere Schulbeihilfe für Berufstätige im Maturajahr .....	22
Schülerunterstützung für Schulveranstaltungen .....	23

#### **WK Tirol**

Förderungen für Schüler .....	24
-------------------------------	----

#### **Sonstige Förderstellen**

diverse Stiftungen usw .....	25
------------------------------	----

### STUDENTINNEN UND STUDENTEN

#### **Amt der Tiroler Landesregierung**

Darlehen für Studien im In- und Ausland .....	28
Stipendien für wissenschaftlich-universitäre Ausbildungen .....	29
Stipendien für Auslandsaufenthalte .....	29

#### **AK Tirol**

Beihilfe für Studenten im Inland .....	30
Beihilfe für Studenten im Ausland .....	32

#### **Studienbeihilfenbehörde/BMWF**

Studienbeihilfe nach dem Studienförderungsgesetz .....	33
Sonstige Förderungen nach dem Studienförderungsgesetz .....	35

<b>EU und nationale Fördergeber</b>	
Erasmus-Stipendium .....	40
<b>Sonstige Förderstellen</b>	
diverse Förderprogramme, Stiftungen usw .....	41
<b>Finanzamt</b>	
Steuertipps .....	51

## ARBEITNEHMERINNEN UND ARBEITNEHMER IN DER WEITERBILDUNG

### **Amt der Tiroler Landesregierung**

Bildungsgeld Update .....	52
Ausbildungsbeihilfe .....	53
Bildungsdarlehen .....	55
Bildungskarenz plus .....	56
Subventionsansuchen Deutsch-Anfänger/Deutsch-Fortgeschrittenenkurs .....	56

### **AK Tirol**

Zukunftsaktie .....	58
Beihilfe für die kostenpflichtige Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung im 2. Bildungsweg .....	59
Beihilfe für die kostenpflichtige Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss im 2. Bildungsweg .....	60
Beihilfe für die kostenpflichtige Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung im 2. Bildungsweg .....	61
Beihilfe für die kostenpflichtige Vorbereitung auf die Studienberechtigungsprüfung .....	62
TirolerInnen auf der Walz – Förderung für Auslandspraktika .....	63

### **AMS**

Beihilfe für Arbeitssuchende .....	64
Bildungskarenz .....	66

### **Landarbeiterkammer Tirol**

Lern- und Ausbildungsbeihilfen .....	67
--------------------------------------	----

### **Österreichische Gewerkschaftsbund**

Bildungszuschuss für ÖGB-Mitglieder .....	68
---	----

### **Studienbeihilfenbehörde/BMWF**

Beihilfe für Studienberechtigungsprüfung .....	69
--	----

### **Finanzamt**

Steuertipps .....	70
-------------------	----

---

Die Broschüre wurde unter Heranziehung einer großen Zahl von Quellen erstellt. Wir haben uns bemüht, möglichst aktuelle Informationen und Daten zu verwenden, dennoch können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden und wir weisen darauf hin, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Wenn Sie diesbezüglich Anregungen haben, wenden Sie sich bitte an die Bildungspolitische Abteilung der AK Tirol, Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck, Telefon: 0800 22 55 22-1501.

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.



## Einleitung

Lernen ist ein lebenslanger Prozess, der am besten gelingt, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind: Einerseits die persönliche Bereitschaft in unterschiedlichen Lebenslagen an sich selbst zu arbeiten, andererseits die Bereitwilligkeit von Seiten der unterschiedlichen Akteure im Bildungsbereich Strukturen und Maßnahmen zur Verfügung zu stellen, damit im Sinne der Chancengleichheit jedem die Teilnahme an Bildungsprozessen ermöglicht werden kann.

Aus diesem Grund ist es wichtig, dass es im Aus- und Weiterbildungsbereich für unterschiedliche Zielgruppen finanzielle Unterstützungen gibt, die helfen sollen, soziale Barrieren abzubauen und in die Zukunft »Bildung« zu investieren.

Die Landschaft der Bildungsförderungen ist mannigfaltig und schwer überschaubar. Die AK-Broschüre soll Ihnen einen Überblick über die unterschiedlichen Förderungen im Aus- und Weiterbildungsbereich geben.

Die Informationen wurden mit Sorgfalt zusammengestellt (Stand März 2010). **Die vorliegende AK-Broschüre erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Förderinstrumente unterliegen laufend Richtlinienänderungen. Die AK Tirol weist darauf hin, dass zusätzliche Informationen über Förderinstrumente bei den zuständigen Förderstellen einzuholen sind!**

Ein Dank gilt all jenen Institutionen, die zum Gelingen dieser AK-Broschüre beigetragen haben.

# FÖRDERUNGEN FÜR LEHRLINGE

---

## Amt der Tiroler Landesregierung

---

### Ausbildungsbeihilfe für Lehrlinge

#### **Förderungsziel**

Die Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol unterstützt unter anderem mit der Ausbildungsbeihilfe Familien, für welche die Lehrausbildung des Kindes eine besondere finanzielle Belastung darstellt. Die Förderung kann für die gesamte Lehrzeit bezogen werden, wobei für jedes Lehrjahr gesondert ein Antrag zu stellen ist.

#### **Voraussetzungen**

- Lehrlinge mit nachgewiesenem Lehrverhältnis und/oder Wohnsitz in Tirol
- Das monatliche Familiennettoeinkommen darf je nach Größe des Haushalts eine bestimmte Höhe nicht überschreiten.

#### **Beihilfenhöhe**

Die Beihilfenhöhe beträgt € 100,- im Monat. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

#### **Kontaktadresse**

Amt der Tiroler Landesregierung, Arbeitsmarktförderung  
Heiligegeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck  
Tel.: 0512/508-3575, E-Mail: [arbeitsmarktfoerderung@tirol.gv.at](mailto:arbeitsmarktfoerderung@tirol.gv.at)  
Internet: <http://www.tirol.gv.at/arbeitsmarktfoerderung>  
(Download des Antrages ist möglich)

## Begabtenförderung für Lehrlinge

### Förderungsziel

Die Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol fördert besondere Leistungen, die im Zusammenhang mit der Lehrausbildung stehen. Die Förderung ist einkommensunabhängig und besteht aus einer Basisförderung und fallweise einer Zusatzförderung.

### Voraussetzungen

- Lehrlinge mit nachgewiesenem Lehrverhältnis und/oder Wohnsitz in Tirol
- Lehrlinge ab dem 2. Lehrjahr und außerordentliche Schüler an Berufsschulen (z.B. zweiter Bildungsweg).
- Die Basisförderung wird nur gewährt, wenn im Jahreszeugnis nicht mehr als zwei Beurteilungen auf »Gut« und alle anderen Beurteilungen auf »Sehr Gut« lauten. Bei Besuch eines vertieften und/oder erweiterten Bildungsangebotes wird in diesen Fächern eine Beurteilung mit »Befriedigend« als »Gut« und eine Beurteilung mit »Gut« als »Sehr Gut« gewertet. Ist ein Lehrling aufgrund bereits absolvierter Berufsschuljahre von der Teilnahme am Unterricht in bestimmten Fächern befreit, so wird eine Förderung nur zuerkannt, wenn bei Befreiungen bis zu zwei Fächern nur noch eine Beurteilung auf »Gut« und alle andere Beurteilungen auf »Sehr Gut«, bei Befreiungen in mehr als zwei Fächern alle Beurteilungen auf »Sehr Gut« lauten.

### Beihilfenhöhe

Die Basisförderung beträgt einmalig € 100,- und wird für den schulischen Erfolg gewährt. Die Zusatzförderung wird nur zusätzlich gewährt und beträgt für gewisse Extraleistungen zwischen € 25,- oder € 190,-. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### Kontaktadresse

Amt der Tiroler Landesregierung, Arbeitsmarktförderung  
Heiligegeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck  
Tel.: 0512/508-3576, E-Mail: [arbeitsmarktfoerderung@tirol.gv.at](mailto:arbeitsmarktfoerderung@tirol.gv.at)  
Internet: <http://www.tirol.gv.at/arbeitsmarktfoerderung>  
(Download des Antrages ist möglich)

### AK-Hinweis

Pro Lehrjahr ist für jeden Lehrberuf nur eine Förderung möglich. Insgesamt ist eine Förderung nur für drei verschiedene Jahre möglich.

---

# Arbeiterkammer Tirol

---

## Beihilfe für Lehrlinge

### Förderungsziel

Die AK Tirol fördert AK-Mitglieder, deren Kinder eine Lehre absolvieren und ein bestimmtes Haushaltsnettoeinkommen nicht überschreiten.

### Voraussetzungen

- Es besteht ein aufrechtes Lehrverhältnis oder Ausbildungsverhältnis (lt. BAG).
- Mindestens ein Elternteil oder die/der Alleinerzieher/in muss in Tirol aktuell AK-umlagepflichtig oder vor dem Pensionsantritt gewesen sein. Weiters gilt die Beihilfe noch für Kinder von Arbeitslosen-, Bildungs- oder Elternkarenzgeldbeziehern, wenn mindestens ein Elternteil vor dem Bezug des Arbeitslosen-, des Weiterbildungs- oder Kindergeldes überwiegend vier Jahre in Tirol arbeiterkammerumlagepflichtig beschäftigt war.
- Das monatliche Nettoeinkommen darf € 1.820,- nicht überschreiten (ohne Familienbeihilfe jedoch inkl. Lehrlingsentschädigung). Dieser Betrag erhöht sich bei jedem weiteren Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, und bei auswärtiger Unterbringung des Lehrlings während der gesamten Lehrzeit.

### Beihilfenhöhe

Die Förderhöhe liegt einkommensgestaffelt zwischen € 290,- und € 670,- und wird einmal im Jahr ausbezahlt. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Für jedes Lehrjahr ist ein neuer Antrag im Zeitraum zwischen Anfang September bis Ende März des betreffenden Lehrjahres einzureichen.

### Kontaktadresse

AK Tirol, Bildungspolitische Abteilung  
Maximilianstraße 7, 6010 Innsbruck  
Tel.: 0800-225522-1515 (kostenlos), E-Mail: [bildung@ak-tirol.com](mailto:bildung@ak-tirol.com)  
Internet: [www.ak-tirol.com](http://www.ak-tirol.com)  
(Download des Antrages ist von Anfang  
September bis Ende März möglich)

### AK-Hinweis

Der Antrag ist in der Zeit vom 1. September bis 31. März einzubringen. Eine AK-Lehrlingsbeihilfe wird auch gewährt, wenn von Seiten des Landes Tirol eine Förderung im Rahmen der Ausbildungsbeihilfe besteht.

---

# Finanzamt Tirol

---

## Heimfahrtbeihilfe für Lehrlinge

### Förderungsziel

Anspruch haben Eltern, deren Kind nicht am Hauptwohnsitz die Lehre absolviert und deshalb in der Nähe des Lehrbetriebes wohnen muss, an Wochenenden heimfährt und kein öffentliches Verkehrsmittel unentgeltlich benützen kann.

### Voraussetzungen

- Der Lehrling muss Anspruch auf Familienbeihilfe haben.
- Der kürzeste Weg in eine Richtung muss mindestens 2 km lang sein.
- Es kann keine unentgeltliche Beförderung in Anspruch genommen werden.

### Beihilfenhöhe

Die Beihilfe beträgt je nach Entfernung zwischen der Wohnung im Hauptwohnsitz und der Zweitunterkunft zwischen € 19,- und € 58,- im Monat.

### Kontaktadresse

Bitte wenden Sie sich an Ihr zuständiges Wohnsitzfinanzamt.

### AK-Hinweis

Für Lehrlinge ist das Antragsformular »Beih 94« zu verwenden. Der Antrag ist unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) (Formulare – Beihilfen) oder beim Finanzamt erhältlich.

## Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge

### Förderungsziel

Anspruch haben Eltern, deren Kind für die Fahrt vom Wohnort in den Lehrbetrieb und zurück kein öffentliches Verkehrsmittel unentgeltlich benützen kann.

### Voraussetzungen

- Der Lehrling muss Anspruch auf Familienbeihilfe haben.
- Der kürzeste Weg in eine Richtung muss mindestens 2 km lang sein.
- Es kann keine unentgeltliche Beförderung in Anspruch genommen werden.

### **Beihilfenhöhe**

Die Beihilfenhöhe ist je nach Entfernung unterschiedlich hoch gestaffelt.

### **Kontaktadresse**

Bitte wenden Sie sich an Ihr zuständiges Wohnsitzfinanzamt.

### **AK-Hinweis**

Für Lehrlinge ist das Antragsformular »Beih 94« zu verwenden. Der Antrag ist unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) (Formulare – Beihilfen) oder beim Finanzamt erhältlich.

## **Lehrlingsfreifahrt**

### **Förderungsziel**

Eine Lehrlingsfreifahrt bekommen Lehrlinge, die täglich mit dem öffentlichen Verkehrsmittel vom Wohnort zum Lehrbetrieb hin und zurück fahren.

### **Voraussetzungen**

Es ist ein Selbstbehalt von € 19,60 pro Lehrjahr zu entrichten.

### **Kontaktadresse**

Der Antrag ist beim Verkehrsunternehmen erhältlich und auch dort einzu-bringen.

### **AK-Hinweis**

Für Lehrlinge ist das Antragsformular »Beih 93« zu verwenden.

## **Steuertipps Lehre**

### **Negativsteuer**

Wenn während des Jahres von der Lehrlingsentschädigung zwar Sozialversicherung, aber keine Lohnsteuer abgezogen wurde, sollte ein Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung gestellt werden. Es werden dann 10% der bezahlten Sozialversicherungsbeiträge, maximal jedoch € 110,- vom Finanzamt erstattet. Lehrlinge, die zumindest ein Monat Anspruch auf Pendlerpauschale haben, können seit dem Jahr 2008 einen Pendlerzuschlag bei der Arbeitnehmerveranlagung erhalten. Es werden dann 15% der Sozialversicherungsbeiträge erstattet, höchstens jedoch zusätzliche € 130,-. Die Negativsteuer beträgt in dem Fall also gesamt höchstens € 240,-.

### **Steuerfreibeträge**

Kosten einer zwangsläufigen auswärtigen Berufsausbildung eines Kindes: Besteht im Einzugsbereich Ihres Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit und Ihr Kind muss eine auswärtige Lehrstelle besuchen, dann können Sie für jedes angefangene Monat einen Freibetrag von € 110,- monatlich geltend machen. Lehrlinge, die eine auswärtige (mind. 25 km Entfernung vom Wohnort) Berufsschule besuchen, bekommen für diese Zeit in der Regel zwei bis drei Monate angerechnet. Kosten für die Berufsausbildung im Ausland sind nur dann absetzbar, wenn im Inland keine adäquate Ausbildungsmöglichkeit besteht.

Weitere Informationen siehe AK-Steuerbroschüre unter [www.ak-tirol.com/publikationen/steuer.htm](http://www.ak-tirol.com/publikationen/steuer.htm) oder in der Wirtschaftspolitischen Abteilung der AK Tirol unter der Tel.: 0800/225522-1466.

---

## **WK Tirol / BM für Wirtschaft und Arbeit**

---

### **Begabtenförderung für Lehrabsolventen**

#### **Förderungsziel**

Die Begabtenförderung ist ein Förderprogramm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit. Unterstützt werden Lehrabsolventinnen bzw. Lehrabsolventen unter 35 Jahren, die an einer fachspezifischen Fortbildung teilnehmen bzw. teilgenommen haben.

Gefördert werden:

Kurse zum Selbständigwerden: Vorbereitungskurse auf die Meister- (einschließlich des Moduls Unternehmerprüfung), Befähigungs- und Ausbilderprüfung und Kurse zur Erlangung unternehmerischer Qualifikationen in freien Gewerben;

Kurse für Höherqualifizierungen: WIFI-Fachakademien, Werkmeisterschulen, Vorbereitungskurse auf die Berufsreifeprüfung;

#### **Voraussetzungen**

- Der Antragsteller muss eine Berufsausbildung nach den Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes absolviert haben.
- Das 35. Lebensjahr darf zu Beginn der zu fördernden Ausbildungsmaßnahme noch nicht vollendet sein.
- Gefördert werden Personen, deren Lebensmittelpunkt in Österreich ist.

Die Begabung wird durch eine der u.a. Voraussetzungen nachgewiesen:

- Lehrabschlussprüfungszeugnis mit ausgezeichnetem Erfolg
- mindestens die Hälfte der Fachmodulzeugnisse im Rahmen der Meister- oder Befähigungsprüfung mit ausgezeichnetem Erfolg (die weiteren Fachmodulzeugnisse mit Bestanden)
- Unternehmerprüfungszeugnis mit ausgezeichnetem Erfolg
- Abschlusszeugnis der Werkmeisterschule mit ausgezeichnetem Erfolg
- Abschlusszeugnis der Fachakademie mit mindestens sehr gutem Erfolg
- Abschlusszeugnis der Berufsreifeprüfung mit max. Notendurchschnitt von 2,0

### **Beihilfenhöhe**

Die Höhe der Förderung wird vom zuständigen Ausschuss im Einzelfall festgesetzt und ist von der Gesamtanzahl der bewilligten Anträge abhängig. Ein angemessener Selbstbehalt ist jedenfalls vorgesehen. Anträge sind bis spätestens Anfang Dezember eines jeden Jahres einzureichen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

### **Kontaktadresse**

WK Tirol, Bildungsabteilung

Egger-Lienz-Straße 116, 6020 Innsbruck

Tel.: 05 90 90 5-7302, E-Mail: [bildung@wktirol.at](mailto:bildung@wktirol.at)

Internet: [www.tirol-bildung.at](http://www.tirol-bildung.at)

# FÖRDERUNGEN FÜR SCHÜLER

---

## Amt der Tiroler Landesregierung

---

### Fahrtkostenzuschuss für Internatsschüler

#### **Förderungsziel**

Das Land Tirol vergibt Fahrtkostenzuschüsse für Schülerinnen und Schüler, die für den Schulbesuch in einer Zweitunterkunft außerhalb des Mittelpunkts der Lebensinteressen untergebracht werden müssen.

#### **Voraussetzungen**

Schulfahrtbeihilfen werden vom Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend (Abwicklung über das zuständige Wohnsitzfinanzamt) sowie im Rahmen einer allfälligen Heimbeihilfe des Bundes (Abwicklung über Landes-schulrat) gewährt. Voraussetzung für einen Fahrtkostenzuschuss des Landes ist daher der Nachweis der vom zuständigen Finanzamt ausbezahlten Schulfahrtbeihilfe sowie eine Kopie des Schülerbeihilfenbescheids des Landes-schulrates. Es werden vom Land nur jene Fahrtkosten ersetzt, die nicht vom Bund (Finanzamt, Landesschulrat) übernommen werden. Der Schüler muss mit mindestens einem Elternteil den Mittelpunkt der Lebensinteressen in Tirol haben.

#### **Beihilfenhöhe**

Bleiben nach Abzug der Förderung durch das Finanzamt und den für die Förderung von Schülern zuständigen Bundesstellen (z.B. Landesschulrat) noch Fahrtkosten übrig, so werden diese bis zu einer Höchstbemessungsgrundlage von € 800,- vom Land Tirol zur Hälfte ersetzt. Jene Fahrtkosten, die diesen Betrag übersteigen, können nicht ersetzt werden. Die maximale Förderung beträgt daher € 400,-. Fahrtkosten, die nach Abzug der Förderung durch das Finanzamt und den für die Schülerförderung zuständigen Bundesstellen nicht über € 100,- liegen, können nicht refundiert werden. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

#### **Kontaktadresse**

Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Kultur  
Landesgedächtnisstiftung, Sillgasse 8, 6020 Innsbruck  
Tel.: 0512/508-3769, E-Mail: manfred.hassl@tirol.gv.at  
Internet: <http://www.tirol.gv.at/themen/kultur/abteilung-kultur/landesgedaechtnisstiftung>

## Lernhilfe

### Förderungsziel

In Zusammenarbeit mit Tiroler Schulen (Volksschule, Hauptschule/Gymnasium), meist in Verbindung mit dem Jugend-Rot-Kreuz, aber auch außerhalb der Schulen und mit anderen Trägern werden Lernhilfeprojekte für Kinder mit nicht-deutscher Muttersprache organisiert. Aber auch österreichische Kinder aus sozial schwachen Familien können daran teilnehmen. Die Teilnahme ist sehr günstig.

### Kontaktadresse

Die Adresse der Einrichtungen in der Nähe des Wohnorts der Familien vermittelt das Integrationsreferat des Landes Tirol  
Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck  
Tel.: 0512-508-2858

## Schulstarthilfe

### Förderungsziel

Das Familienreferat des Landes Tirol vergibt eine Förderung, um Tiroler Familien von den finanziellen Aufwendungen zu Schulbeginn zu entlasten.

### Voraussetzungen

- Die Kinder müssen im schulpflichtigen Alter von 6 bis 15 Jahren sein.
- Der Hauptwohnsitz muss sich in Tirol befinden.
- Ein bestimmtes Familiennettoeinkommen darf nicht überschritten werden.

Zurzeit gelten folgende Einkommensgrenzen:

bei Alleinerziehern:

1 Kind .....	€ 1.344,60
2 Kinder .....	€ 1.718,10
3 Kinder .....	€ 2.091,60
4 Kinder .....	€ 2.465,10
5 Kinder .....	€ 2.838,60
6 Kinder .....	€ 3.212,10

bei Ehe oder Lebensgemeinschaft:

1 Kind .....	€ 1.718,10
2 Kinder .....	€ 2.091,60
3 Kinder .....	€ 2.465,10
4 Kinder .....	€ 2.838,60
5 Kinder .....	€ 3.212,10
6 Kinder .....	€ 3.585,60

### **Beihilfenhöhe**

Die aktuelle Höhe der Beihilfe pro schulpflichtigem Kind ist dem jeweils für das Antragsjahr geltenden Formular zu entnehmen und wird einmal jährlich im Herbst ausbezahlt. Der Antrag ist zwischen April und September einzureichen.

### **Kontaktadresse**

Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. JUFF-Familienreferat

Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck

Tel.: 0512/508-3636

Internet: <http://www.tirol.gv.at/familienreferat>

(Download des Antrages ist möglich)

## **Stipendien für Schüler aus den Mitteln der Landesgedächtnisstiftung bzw. des Landes Tirol**

### **Förderungsziel**

Aus den Mitteln der Landesgedächtnisstiftung bzw. des Landes Tirol werden Schülerstipendien für Schülerinnen und Schüler vergeben, wenn trotz Vorliegen eines sozialen Härtefalles keine Förderung von der zuständigen Bundesstelle möglich ist.

Dies betrifft:

Schülerinnen und Schüler der 5. bis einschließlich 8. Schulstufe, die aus zwingenden Gründen in einem Internat untergebracht werden müssen (z.B.: Berufstätigkeit von Alleinerziehern, etc.); Schüler der 9. Schulstufe, wenn diese eine höhere oder mittlere Schule besuchen und Schüler ab der 10. Schulstufe, wenn trotz Vorliegens einer sozialen Bedürftigkeit nachweisbar kein Anspruch auf eine Schülerbeihilfe des Bundes besteht (z.B.: Notendurchschnitt liegt über 2,9 etc.).

Von dieser Förderung sind folgende Ausbildungen ausgenommen: schulische Ausbildungen, die berufsbegleitend angeboten werden, sowie berufsspezifische Ausbildungen (z.B.: Werkmeisterschulen, Krankenpflegeschulen etc.), Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht, kostenpflichtige Privatschulen, Polytechnische Lehrgänge, Fernstudien, Kurse zur Vorbereitung der Berufsreifeprüfung, etc.

## **Voraussetzungen**

Die genauen Bestimmungen sind der Stipendienausschreibung zu entnehmen. Auf die Zuerkennung eines Stipendiums besteht kein Rechtsanspruch.

## **Kontaktadresse**

Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Kultur  
Landesgedächtnisstiftung, Sillgasse 8, 6020 Innsbruck  
Tel.: 0512/508-3759, E-Mail: [marlene.taxer@tirol.gv.at](mailto:marlene.taxer@tirol.gv.at)  
Internet: <http://www.tirol.gv.at/themen/kultur/abteilung-kultur/landesgedaechtnisstiftung>

---

# **Arbeiterkammer Tirol**

---

## **Beihilfe für Schüler in einer schulischen Ausbildung**

### **Förderungsziel**

Die AK Tirol fördert AK-Mitglieder, deren Kinder eine Schulausbildung absolvieren und ein bestimmtes Haushaltsnettoeinkommen nicht überschreiten. Gefördert wird ab der 9. Schulstufe (z.B. Polytechnische Schule, 1. Klasse HTL etc.). Ab der 10. Schulstufe wird die Förderung jedoch nur für Schülerinnen und Schüler vergeben, die keinen Anspruch auf eine staatliche Schülerbeihilfe haben. Ebenso werden die Krankenpflege- und Pflegehelferausbildung sowie die Ausbildungen nach dem Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz gefördert.

### **Voraussetzungen**

- Mindestens ein Elternteil oder die/der Alleinerzieher/in muss in Tirol aktuell AK-umlagepflichtig oder vor dem Pensionsantritt gewesen sein. Weiters gilt die Beihilfe noch für Kinder von Arbeitslosen-, Bildungs- oder Elternkarenzgeldbeziehern, wenn mindestens ein Elternteil vor dem Bezug des Arbeitslosen-, des Weiterbildungs- oder Kindergeldes überwiegend vier Jahre in Tirol arbeiterkammerumlagepflichtig beschäftigt war.
- Das monatliche Nettoeinkommen mit einem Kind darf € 1.490,- nicht überschreiten. Der Betrag erhöht sich bei jedem weiteren Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird und bei auswärtiger Unterbringung der Schülerin/des Schülers während des gesamten Schuljahres.

### **Beihilfenhöhe**

Die Förderhöhe liegt einkommensgestaffelt zwischen € 290,- und € 670,- und wird einmal im Jahr ausbezahlt. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Für jedes Schuljahr ist ein neuer Antrag im Zeitraum zwischen Anfang September bis Ende März des betreffenden Schuljahres einzureichen.

### **Kontaktadresse**

AK Tirol, Bildungspolitische Abteilung

Maximilianstraße 7, 6010 Innsbruck

Tel.: 0800-225522-1515 (kostenlos), E-Mail: [bildung@ak-tirol.com](mailto:bildung@ak-tirol.com)

Internet: [www.ak-tirol.com](http://www.ak-tirol.com)

(Download des Antrages ist von Anfang September bis Ende März möglich)

### **AK-Hinweis**

Ab der 10. Schulstufe kommt die Schülerbeihilfe der Schülerbeihilfenstelle des Landesschulrates für Tirol (Innrain 1, 6020 Innsbruck, T 0512/520 33-116 oder 117 oder 118) sowie des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abt. Landwirtschaftliches Schulwesen (Heiliggeiststr. 7-9, 6020 Innsbruck, Tel.: 0512/508-2548) zum Tragen. Nur wenn Sie keinen Anspruch auf Schülerbeihilfe des Landesschulrates oder des Amtes der Tiroler Landesregierung haben, können Sie bei der AK Tirol ein Ansuchen um Beihilfe stellen.

## **Beihilfe für Schüler einer Schule für Berufstätige**

### **Förderungsziel**

Die AK Tirol fördert AK-Mitglieder, die eine Schule für Berufstätige besuchen (z.B. HTL, AHS- oder HAK Abendschule). Ebenso werden die Krankenpflege- und Pflegehelferausbildung sowie die Ausbildungen nach dem Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz gefördert.

### **Voraussetzungen**

- Die Person muss arbeiterkammerumlagepflichtig beschäftigt oder bei einer Vollzeitausbildung überwiegend vier Jahre in Tirol AK-umlagepflichtig gewesen sein. ODER: Mindestens ein Elternteil oder die/der Alleinerzieher/in muss in Tirol aktuell AK-umlagepflichtig oder vor dem Pensionsantritt gewesen sein. Weiters gilt die Beihilfe noch für Kinder von Arbeitslosen-, Bildungs- oder Elternkarenzgeldbeziehern, wenn mindestens ein Elternteil vor dem Bezug

des Arbeitslosen-, des Weiterbildungs- oder Kindergeldes überwiegend vier Jahre in Tirol arbeiterkammerumlagepflichtig beschäftigt war.

- Sollte der Studierende selbst berufstätig sein, so darf das monatliche Nettoeinkommen € 1.310,- nicht überschreiten. Wird von einer AK-Umlage der Eltern ausgegangen, so darf das monatliche Nettoeinkommen mit einem Kind € 1.490,- nicht überschreiten. Der Betrag erhöht sich bei mehreren Kindern, für die Familienbeihilfe bezogen wird, und bei auswärtiger Unterbringung während des gesamten Studienjahres.

### **Beihilfenhöhe**

Die Förderhöhe liegt einkommensgestaffelt zwischen € 290,- und € 670,- und wird einmal im Jahr ausbezahlt. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Für jedes Schuljahr (zwei Semester) ist ein neuer Antrag im Zeitraum zwischen Anfang September bis Ende März des betreffenden Ausbildungsjahres einzureichen.

### **Kontaktadresse**

AK Tirol, Bildungspolitische Abteilung

Maximilianstraße 7, 6010 Innsbruck

Tel.: 0800-225522-1515 (kostenlos), E-Mail: [bildung@ak-tirol.com](mailto:bildung@ak-tirol.com)

Internet: [www.ak-tirol.com](http://www.ak-tirol.com)

(Download des Antrages ist von Anfang September bis Ende März möglich)

---

## **Finanzamt Tirol**

---

### **Heimfahrtbeihilfe für Schüler**

#### **Förderungsziel**

Anspruch haben Eltern, deren Kind nicht am Hauptwohnsitz die Schule absolviert und deshalb in der Nähe der Schule wohnen muss, an Wochenenden heimfährt und kein öffentliches Verkehrsmittel unentgeltlich benutzen kann.

### **Voraussetzungen**

Der Schüler muss Anspruch auf Familienbeihilfe haben.

Der kürzeste Weg in eine Richtung muss mindestens 2 km lang sein.

Es kann keine unentgeltliche Beförderung in Anspruch genommen werden.

### **Beihilfenhöhe**

Die Beihilfe beträgt je nach Entfernung zwischen der Wohnung im Hauptwohnoort und der Zweitunterkunft zwischen € 19,- und € 58,- im Monat.

### **Kontaktadresse**

Bitte wenden Sie sich an Ihr zuständiges Wohnsitzfinanzamt.

### **AK-Hinweis**

Für Schülerinnen und Schüler ist das Antragsformular »Beih 85« zu verwenden. Der Antrag ist unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) (Formulare – Beihilfen) oder beim Finanzamt erhältlich.

## **Schulfahrtbeihilfe für Schüler**

### **Förderungsziel**

Anspruch haben Eltern, deren Kind für die Fahrt vom Wohnort in die Schule und zurück kein öffentliches Verkehrsmittel unentgeltlich benutzen kann.

### **Voraussetzungen**

- Der Schüler muss Anspruch auf Familienbeihilfe haben.
- Der kürzeste Weg in eine Richtung muss mindestens 2 km lang sein.
- Es kann keine unentgeltliche Beförderung in Anspruch genommen werden.

### **Beihilfenhöhe**

Die Beihilfenhöhe ist je nach Entfernung unterschiedlich hoch gestaffelt.

### **Kontaktadresse**

Bitte wenden Sie sich an Ihr zuständiges Wohnsitzfinanzamt.

### **AK-Hinweis**

Für Schülerinnen bzw. Schüler ist das Antragsformular »Beih 85« zu verwenden. Die Anträge sind unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) (Formulare-Beihilfen) oder beim Finanzamt erhältlich.

## Schülerfreifahrt

### Förderungsziel

Eine Schülerfreifahrt bekommen Schüler, die täglich mit dem öffentlichen Verkehrsmittel vom Wohnort zur Schule hin und zurück fahren.

### Voraussetzungen

Es ist ein Selbstbehalt von € 19,60 pro Schuljahr zu entrichten.

### Kontaktadresse

Der Antrag ist beim Verkehrsunternehmen erhältlich und auch dort einzubringen.

### AK-Hinweis

Für Schüler ist das Antragsformular »Beih 81« zu verwenden.

## Steuertipps Schule

### Steuerfreibeträge

Kosten einer zwangsläufigen auswärtigen Berufsausbildung eines Kindes: Besteht im Einzugsbereich Ihres Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit und Ihr Kind muss eine auswärtige Schule besuchen, dann können Sie für jedes angefangene Monat einen Freibetrag von € 110,- monatlich geltend machen. Dauert die Ausbildung das ganze Kalenderjahr, erhalten Sie den Freibetrag auch für die Ferienzeit.

Beurteilung des Einzugsbereiches: Ist die Ausbildungsstätte von Ihrem Wohnort mehr als 80 km entfernt, dann steht der Freibetrag auf alle Fälle zu. Ist die Ausbildungsstätte von Ihrem Wohnort weniger als 80 km entfernt, dann steht der Freibetrag nur in folgendem Fall zu: Für Schüler besteht innerhalb von 25 km keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit, und am Ausbildungsort wird eine Zweitunterkunft (z. B. Internat) bewohnt.

Weitere Informationen siehe AK-Steuerbroschüre unter [www.ak-tirol.com/publikationen/steuer.htm](http://www.ak-tirol.com/publikationen/steuer.htm) oder in der Wirtschaftspolitischen Abteilung der AK Tirol unter der Tel.: 0800/225522-1466.

---

# Landesschulrat Tirol / BM für Unterricht, Kunst und Kultur

---

## Schul-, Heim- und Fahrtkostenbeihilfe für Schüler

### Förderungsziel

Der Landesschulrat Tirol fördert Schüler nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983, die eine mittlere oder höhere Schule besuchen. Um Heim- und Fahrtkostenbeihilfe kann ab der 9. Schulstufe angesucht werden. Die Schulbeihilfe kann erst ab der 10. Schulstufe beantragt werden. Die Fahrtkostenbeihilfe können nur Schülerinnen bzw Schüler beziehen, die eine Heimbeihilfe bekommen.

### Voraussetzungen

- österreichische Staatsbürgerschaft, Bürger der EU und des EWR mit Wohnsitz in Österreich oder eine mindestens fünfjährige Einkommensteuerpflicht der Eltern in Österreich
- ordentlicher Schüler einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule in Österreich  
Altersgrenze liegt bei 30 Jahren (Erhöhung der Altersgrenze durch mehr als
- einen vierjährigen Selbsterhalt sowie Kindererziehungszeiten um insgesamt max. 35 Jahre möglich)
- Nachweis der Bedürftigkeit: Maßgebend für die Bedürftigkeit sind Familieneinkommen, Familienstand und Familiengröße zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- Nachweis eines günstigen Schulerfolges: Der Notendurchschnitt der Pflichtgegenstände im Vorjahreszeugnis darf für die Schulbeihilfe nicht schlechter als 2,9, für die Heimbeihilfe nicht schlechter als 3,1 sein.  
kein Wiederholen derselben Schulstufe (dies gilt auch bei Wiederholung einer Schulstufe infolge eines Schulwechsels)

### Beihilfenhöhe

Der höchstmögliche Betrag der Schulbeihilfe beträgt jährlich € 1.130,-. Die Beihilfenhöhe der Heimbeihilfe beträgt pro Schuljahr höchstens € 1.380,- zuzüglich einer Fahrtkostenbeihilfe in Höhe von € 105,-. Der Antrag ist bis spätestens 31. Dezember des betreffenden Schuljahres bei der jeweiligen Fördereinrichtung einzureichen.

## **Kontaktadressen**

Landesschulrat für Tirol, Schülerbeihilfenstelle

Innrain 1, 6020 Innsbruck

Tel.: 0512/520 33 -116 od. -117 od. -118

Internet: <http://www.lsr-t.gv.at>

Bitte beachten Sie:

Für Schüler der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und Haushaltungsschulen sowie der medizinisch-technischen Fachschule ist der Antrag beim Amt der Tiroler Landesregierung (Abt. Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei), Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck, Tel.: 0512/508-2548 einzureichen.

## **AK-Hinweis**

Für Schülerinnen bzw. Schüler ab der 9. Schulstufe, deren Eltern AK-umlagepflichtig sind bzw. vor dem Pensionsantritt waren, gibt es die Möglichkeit bei der AK Tirol um eine finanzielle Unterstützung anzusuchen. Ab der 10. Schulstufe muss immer zuerst eine Antragstellung bei der Schülerbeihilfenstelle erfolgen. Erst wenn die Schülerbeihilfe des Landesschulrates Tirol oder des Amtes der Tiroler Landesregierung nicht zum Tragen kommt, kann ein Ansuchen bei der AK Tirol erfolgen.

## **Besondere Schulbeihilfe für Berufstätige im Maturajahr**

### **Förderungsziel**

Nach dem Schülerbeihilfengesetz 1983 werden Schüler einer höheren Schule für Berufstätige, die ihre Berufstätigkeit zum Zweck der Vorbereitung auf die Reifeprüfung im Maturajahr einstellen, gefördert. Die besondere Schulbeihilfe wird für maximal 6 Monate (oder kürzer) gewährt.

### **Voraussetzungen**

- österreichische Staatsbürgerschaft der Schülerin bzw. des Schülers, Bürger der EU und des EWR mit Wohnsitz in Österreich oder eine mindestens fünfjährige Einkommensteuerpflicht in Österreich
- Besuch einer höheren Schule für Berufstätige
- Vorbereitung auf die abschließende Prüfung (Vor- oder Hauptprüfung)
- Einstellung der Berufstätigkeit (Kündigung od. Beurlaubung gegen Entfall der Bezüge)
- Man muss zuvor eine mind. einjährige Berufstätigkeit nachweisen können.

### **Beihilfenhöhe**

Die besondere Schulbeihilfe beträgt monatlich € 715,-. Bei verheirateten Schülern, deren Ehepartner keine Einkünfte beziehen, erhöht sich die besondere Schulbeihilfe um € 335,-/Monat sowie für jedes unterhaltsberechtigten Kind um weitere € 127,-/Monat.

### **Kontaktadresse**

Landesschulrat für Tirol, Schülerbeihilfenstelle  
Innrain 1, 6020 Innsbruck  
Tel.: 0512/520 33 -116 od. -117 od. -118  
Internet: <http://www.lsr-t.gv.at>

## **Schülerunterstützung für Schulveranstaltungen**

### **Förderungsziel**

Eine Schülerunterstützung des Bundes kann man für die Teilnahme an Schulveranstaltungen bekommen.

### **Voraussetzungen**

- österreichische Staatsbürgerschaft der Schülerin bzw. des Schülers, Bürger der EU und des EWR mit Wohnsitz in Österreich oder eine mindestens fünfjährige Einkommensteuerpflicht der Eltern in Österreich
- ordentlicher Schüler einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule (z.B.: allgemein bildende Schule, mittlere oder höhere berufsbildende Schule)
- Nachweis der Bedürftigkeit: Maßgebend für die Bedürftigkeit sind Einkommen, Familienstand und Familiengröße.
- Teilnahme an einer mindestens fünftägigen Schulveranstaltung (Schulkurs, Schullandwoche, Schulschwimmwoche, Wien-Aktion usw.)

### **Kontaktadresse**

Landesschulrat für Tirol, Schülerbeihilfenstelle  
Innrain 1, 6020 Innsbruck  
Tel.: 0512/520 33 -116 od. -117 od. -118  
Internet: <http://www.lsr-t.gv.at>

### **AK-Hinweis**

Die Antragsformulare samt Beiblatt und Elternmerkblatt mit Hinweisen zur Antragstellung liegen bei den betreffenden Schulen auf. Es gibt zwei Arten von Antragsformularen:

- SUA (rosa Einzelblätter): Für Schüler, für die auch ein Antrag auf Schülerbeihilfe gestellt wird. Der Schülerunterstützungsantrag ist dem Schülerbeihilfenantrag beizuschließen.
- SUB (blauer Doppelbogen): Für Schüler, für die kein Antrag auf Schülerbeihilfe gestellt wird. Diesen Anträgen sind alle Unterlagen, die für die Schulbeihilfe erforderlich sind, beizuschließen.

---

## **Wirtschaftskammer Tirol**

---

### **Förderungen für Schüler**

#### **Förderungsziel**

Die WK Tirol fördert Kinder von Gewerbetreibenden, die eine berufsbildende mittlere oder höhere Schule oder eine höhere Schule mit einem Wirtschaftsbezug besuchen. Vorwiegend werden Schüler von Schulen, deren Standort die Unterbringung in einem Internat oder einer ähnlichen Unterkunft außerhalb des Wohnortes der Schüler erfordert, bedacht.

#### **Voraussetzungen**

- österreichische Staatsbürgerschaft
- ordentlicher Wohnsitz in Tirol
- soziale Bedürftigkeit

#### **Beihilfenhöhe**

Die Förderung richtet sich nach den Einkommensverhältnissen der Eltern. Maximal kann eine jährliche Beihilfe in der Höhe von € 730,- zuerkannt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

#### **Kontaktadresse**

WK Tirol, Bildungsabteilung  
Egger-Lienz-Straße 116, 6020 Innsbruck  
Tel.: 05 90 90 5-7302, E-Mail: [bildung@wktiro.at](mailto:bildung@wktiro.at)  
Internet: [www.tirol-bildung.at](http://www.tirol-bildung.at)

---

## Sonstige Förderstellen

---

### Daniel und Maria Swarovski-Stiftung

#### Förderungsziel

Die »Daniel und Maria Swarovski-Stiftung« fördert Schülerinnen bzw. Schüler an mittleren oder höheren Schulen ab der 10. Schulstufe.

#### Voraussetzungen

- Es muss eine soziale Bedürftigkeit vorliegen.
- Der Hauptwohnsitz muss in Tirol sein.
- Es ist ein Notendurchschnitt von max. 2,0 nachzuweisen.
- Der Schüler muss eine inländische Schule besuchen.
- gefördertes Höchstalter 27 Jahre

#### Kontaktadresse

Daniel und Maria Swarovski-Stiftung  
Frau Mag. Sylvia Zobl  
Swarovskistraße 30, 6112 Wattens  
Tel.: 05224/500-2396

### Julius-Raab-Stiftung

#### Förderungsziel

INLANDSSTUDIEN: Die »Julius Raab-Stiftung« fördert Schülerinnen bzw. Schüler von einer allgemein höheren Schule, einer berufsbildenden mittleren und höheren Schule ab der 12. Schulstufe (ab Maturaklasse).

#### Voraussetzungen

- für österreichische Staatsbürger
- Es ist ein guter Studienerfolg nachzuweisen.
- Ein Befürwortungsschreiben (Unterstützungsschreiben) muss beim Ansuchen beigelegt werden.
- Es muss eine soziale Bedürftigkeit vorliegen.
- Höchstalter: vollendetes 30. Lebensjahr

**Kontaktadresse**

Julius-Raab-Stiftung

Julius-Raab-Straße 10, 4040 Linz

Tel.: 0732/24 57-1376, Fax.: 0732/24 57-1378

E-Mail: office@raabstiftung.at

**Karl Seitz-Stiftung****Förderungsziel**

Die »Karl Seitz-Stiftung« fördert Schülerinnen bzw. Schüler, welche die Oberstufe einer AHS oder BHS besuchen sowie Personen, die sich im 2. Bildungsweg weiterbilden.

**Voraussetzungen**

- Es muss eine soziale Bedürftigkeit vorliegen.
- Ein guter Schulerfolg ist nachzuweisen.

**Beihilfenhöhe**

Die Beihilfe beträgt zurzeit € 727,- pro Schuljahr bzw. pro Weiterbildungsmaßnahme im 2. Bildungsweg. Der Antrag ist bis 10. November des jeweiligen Jahres einzubringen.

**Kontaktadresse**

Kuratorium der Karl Seitz-Stiftung

Schottenring 30, 1011 Wien

Tel.: 01/050 350-26470

**Michael von Zoller-Stiftung****Förderungsziel**

Die »Michael von Zoller-Stiftung« vergibt Stipendien für bedürftige und begabte ordentliche Schülerinnen bzw. Schüler, die eine österreichische öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete höhere Schule mit Reifeprüfungsabschluss besuchen.

### **Voraussetzungen**

- Es muss eine soziale Bedürftigkeit vorliegen.
- Ein günstiger Schulerfolg ist nachzuweisen.
- österreichische Staatsbürgerschaft
- Hauptwohnsitz in Tirol (genauer: Bewerberinnen und Bewerber, die in Tirol geboren wurden und zum Zeitpunkt der Geburt ihren Hauptwohnsitz in Tirol hatten bzw. noch haben) bzw. in Niederösterreich oder im 7. Wiener Gemeindebezirk »Neubau«.

### **Kontaktadresse**

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
Abt. Stiftungsverwaltung, Landskrongasse 5/X, 1010 Wien  
Bearbeiterin: Frau Schuster  
Tel.: 01/9005-13159

Die aktualisierten Richtlinien und Antragsformulare sind ab September des laufenden Schuljahres unter der Internetadresse <http://www.noe.gv.at/studium> unter Stipendienstiftungen abrufbar.

# FÖRDERUNGEN FÜR STUDENTEN

---

## Amt der Tiroler Landesregierung

---

### Darlehen für Studien im In- und Ausland

#### **Förderungsziel**

Die Landesgedächtnisstiftung des Landes Tirol vergibt zinsfreie Darlehen für folgende Ausbildungen:

- postgraduate Vorhaben von Studierenden und Graduierten
- Forschungsaufenthalte von Graduierten (Förderungsnehmer, die bereits in einem Dienstverhältnis stehen, können nur dann ein unverzinstes Darlehen erhalten, wenn sie nachweisbar während des Auslandsaufenthaltes vom Dienstgeber gegen Entfall der Bezüge karenziert sind.)
- Universitäts- und Hochschullehrgänge im In- und Ausland, die von Studierenden absolviert werden, sofern ein inhaltlicher Zusammenhang mit dem Regelstudium besteht und
- Vollzeitregelstudien an Privatuniversitäten zur Abdeckung der Studiengebühren, sofern sich diese Gebühren wesentlich von den Studiengebühren des Bundes unterscheiden.

Das unverzinstes Darlehen ist nach Beendigung der absolvierten Ausbildung entweder in Form einer Einmalzahlung oder in jährlichen Raten innerhalb von drei Jahren nach erfolgter Rückkehr zurückzuzahlen.

#### **Voraussetzungen**

Der Mittelpunkt der Lebensinteressen muss zusammen mit mindestens einem Elternteil in Tirol liegen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Bereitstellung eines unverzinsten Darlehens.

#### **Kontaktadresse**

Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Kultur  
Landesgedächtnisstiftung, Sillgasse 8, 6020 Innsbruck  
Tel.: 0512/508-3768, E-Mail: peter.koller@tirol.gv.at  
Internet: <http://www.tirol.gv.at/themen/kultur/abteilung-kultur/landesgedaechtnisstiftung>

## Stipendien für wissenschaftlich-universitäre Ausbildungen

### Förderungsziel

Das Kuratorium der Landesgedächtnisstiftung bzw. des Landes Tirol prüft die Zuerkennung von Stipendien für sozial bedürftige Studentinnen und Studenten (speziell in ereignisbedingten akuten sozialen Härtefällen), die als ordentliche Hörer ein Vollzeitstudium betreiben und ohne eigenes Verschulden keinen Anspruch auf eine finanzielle Unterstützung von Seiten der primär zuständigen Bundesstellen haben. Wissenschaftlich-universitäre Ausbildungen, die berufsbegleitend angeboten oder berufsbegleitend absolviert werden, sowie Fernstudien, Doktoratsstudien und Vorbereitungskurse zur Ablegung einer Studienberechtigungsprüfung werden nicht gefördert.

### Voraussetzungen

- Höchstalter: 30 Jahre
- Mittelpunkt der Lebensinteressen muss in Tirol liegen. Die genauen Bestimmungen hinsichtlich der Vergabe dieser Stipendien können Sie der Stipendienausschreibung entnehmen. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### Kontaktadresse

Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Kultur  
Landesgedächtnisstiftung, Sillgasse 8, 6020 Innsbruck  
Tel.: 0512/508-3768, E-Mail: peter.koller@tirol.gv.at  
Internet: <http://www.tirol.gv.at/themen/kultur/abteilung-kultur/landesgedaechtnisstiftung>

## Stipendien für Auslandsaufenthalte

### Förderungsziel

Die Landesgedächtnisstiftung des Landes Tirol vergibt unter Berücksichtigung sozialer Kriterien Stipendien für wissenschaftlich-universitäre Ausbildungen im Ausland.

### Voraussetzungen

- Höchstalter: 30 Jahre
- Mittelpunkt der Lebensinteressen muss in Tirol liegen. Die genauen Bestimmungen hinsichtlich der Vergabe dieser Stipendien können Sie der Stipendienausschreibung entnehmen. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

**Gefördert werden:**

- Vollzeitregelstudien, die zur Gänze im EU/EWR-Raum und Schweiz absolviert werden, sofern die gewählte Studienrichtung in Österreich nicht angeboten wird oder ein Studium auf Grund geographischer Gegebenheiten (Nähe zum Hauptwohnsitz) im benachbarten Ausland absolviert wird und
- künstlerische Ausbildungsmaßnahmen im Ausland, sofern sich die gewählte Ausbildung qualitativ wesentlich von einer adäquaten Ausbildung im Inland unterscheidet.

Von diesem Stipendium sind folgende Ausbildungen ausgenommen:

Praktika, Sprachkurse, Auslandsaufenthalte während des Regelstudiums, die im Zuge eines Erasmus- oder Joint-Study-Programms stattfinden und Auslandsaufenthalte während des Regelstudiums, die nicht im Zuge eines Erasmus- oder Joint-Study-Programms erfolgen (= free movers). Auf die Zuerkennung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

**Kontaktadresse**

Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Kultur

Landesgedächtnisstiftung, Sillgasse 8, 6020 Innsbruck

Tel.: 0512/508-3768, E-Mail: peter.koller@tirol.gv.at

Internet: <http://www.tirol.gv.at/themen/kultur/abteilung-kultur/landesgedaechtnisstiftung>

---

## Arbeiterkammer Tirol

---

### Beihilfe für Studenten im Inland

**Förderungsziel**

Die AK Tirol fördert Studierende an österreichischen Universitäten und Fachhochschulen, die keinen Anspruch auf ein staatliches Stipendium haben. Studierende, die bereits ein abgeschlossenes Erststudium haben und ein Zweitstudium beginnen, werden nicht gefördert. Doktoratsstudien werden ebenso nicht gefördert (ausgenommen: Medizinstudium).

### **Voraussetzungen**

- Der Studierende selbst ist arbeiterkammerumlagepflichtig beschäftigt oder war vor dem Vollzeitstudium überwiegend vier Jahre in Tirol AK-umlagepflichtig. ODER: Mindestens ein Elternteil oder die/der Alleinerzieher/in muss in Tirol aktuell AK-umlagepflichtig oder vor dem Pensionsantritt gewesen sein. Weiters gilt die Beihilfe noch für Kinder von Arbeitslosen-, Bildungs- oder Elternkarenzgeldbeziehern, wenn mindestens ein Elternteil vor dem Bezug des Arbeitslosen-, des Weiterbildungs- oder Kindergeldes überwiegend vier Jahre in Tirol arbeiterkammerumlagepflichtig beschäftigt war.
- Sollte der Studierende selbst berufstätig sein, so darf das monatliche Nettoeinkommen € 1.310,- nicht überschreiten. Wird von einer AK-Umlage der Eltern ausgegangen, so darf das monatliche Nettoeinkommen mit einem Kind € 1.490,- nicht überschreiten. Der Betrag erhöht sich bei mehreren Kindern, für die Familienbeihilfe bezogen wird, und bei auswärtiger Unterbringung während des gesamten Studienjahres.

### **Beihilfenhöhe**

Die Förderhöhe liegt einkommensgestaffelt zwischen € 290,- und € 670,- und wird einmal im Studienjahr (für WS/SS) ausbezahlt. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Für jedes Studienjahr ist ein neuer Antrag im Zeitraum zwischen Anfang September bis Ende März des betreffenden Jahres einzureichen.

### **Kontaktadresse**

AK Tirol, Bildungspolitische Abteilung

Maximilianstraße 7, 6010 Innsbruck

Tel.: 0800-225522-1515 (kostenlos), E-Mail: [bildung@ak-tirol.com](mailto:bildung@ak-tirol.com)

Internet: [www.ak-tirol.com](http://www.ak-tirol.com)

(Download des Antrages ist von Anfang September bis Ende März möglich)

### **AK-Hinweis**

Der Antrag ist in der Zeit vom 1. September bis 31. März einzubringen. Personen, die eine vorhergehende 4-jährige AK-umlagepflichtige Beschäftigung nachweisen, können zusätzlich zum staatlichen Stipendium um eine AK-Beihilfe ansuchen. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

## Beihilfe für Studenten im Ausland

### Förderungsziel

Die AK Tirol fördert Studierende die zur Gänze ein ordentliches Vollzeitstudium an einer anerkannten öffentlichen Hochschule im EWR-Raum oder in der Schweiz absolvieren oder die im Rahmen ihres österreichischen Studiums für mindestens ein Semester bis max. 2 Jahre im Ausland studieren und es sich dabei um einen anerkannten Teil des österreichischen Studiums handelt.

### Voraussetzungen

- Der Studierende war vor Ausbildungsbeginn überwiegend vier Jahre in Tirol AK-umlagepflichtig beschäftigt. ODER: Mindestens ein Elternteil oder die/der Alleinerzieher/in muss in Tirol aktuell AK-umlagepflichtig oder vor dem Pensionsantritt gewesen sein. Weiters gilt die Beihilfe noch für Kinder von Arbeitslosen-, Bildungs- oder Elternkarenzgeldbeziehern, wenn mindestens ein Elternteil vor dem Bezug des Arbeitslosen-, des Weiterbildungs- oder Kindergeldes überwiegend vier Jahre in Tirol arbeiterkammerumlagepflichtig beschäftigt war.
- Wird von einer AK-Umlage der Eltern ausgegangen, so darf das monatliche Nettoeinkommen mit einem Kind € 2.050,- nicht überschreiten. Der Betrag erhöht sich bei mehreren Kindern, für die Familienbeihilfe bezogen wird.

### Beihilfenhöhe

Die Förderhöhe liegt einkommensgestaffelt zwischen € 330,- und € 830,- und wird einmal im Studienjahr (WS und SS) ausbezahlt. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Für jedes Studienjahr ist ein neuer Antrag im Zeitraum zwischen Anfang September bis Ende März des betreffenden Jahres einzureichen.

### Kontaktadresse

AK Tirol, Bildungspolitische Abteilung  
Maximilianstraße 7, 6010 Innsbruck  
Tel.: 0800-225522-1515 (kostenlos), E-Mail: bildung@ak-tirol.com  
Internet: [www.ak-tirol.com](http://www.ak-tirol.com)  
(Download des Antrages ist von Anfang September bis Ende März möglich)

### AK-Hinweis

Der Antrag ist in der Zeit vom 1. September bis 31. März einzubringen.

---

# Studienbeihilfenbehörde / BM für Wissenschaft und Forschung

---

## Studienbeihilfe nach dem Studienförderungsgesetz 1992

### Förderungsziel

Die Studienbeihilfenbehörde vergibt nach dem Studienförderungsgesetz 1992 Studienbeihilfen für Studierende.

### Voraussetzungen

- österreichische Staatsbürgerschaft oder gleichgestellte Ausländer und Staatenlose
- ordentliche Studierende an einer österreichischen Universität, Fachhochschule
- oder Akademie, außerordentliche Hörer mit einem Zulassungsbescheid zur Studienberechtigungsprüfung (gilt nicht für Kollegs)
- Es darf keine gleichwertige Ausbildung im In- oder Ausland bereits absolviert worden sein.
- Nachweis der Bedürftigkeit: Maßgebend für die Bedürftigkeit sind Einkommen, Familienstand und Familiengröße
- günstiger Studienerfolg im Sinne des Studienförderungsgesetzes
- Beachten Sie, mit dem Wintersemester 2008/09 gilt für den Anspruch auf Studienbeihilfe für Masterstudien folgende Regelung: Anspruch auf Studienbeihilfe für ein Masterstudium besteht trotz Absolvierung eines Bachelorstudiums, wenn die Studierenden das Masterstudium spätestens 24 Monate nach Abschluss des Bachelorstudiums aufgenommen haben und die vorgesehene Studienzeit zur Absolvierung des Bachelorstudiums um nicht mehr als drei Semester überschritten wurde.
- Das jeweilige Studium muss vor Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen werden. Bei Selbsterhaltern kann unter bestimmten Voraussetzungen die Altersgrenze bis auf 35 Jahre angehoben werden. Beachten Sie: Mit dem Wintersemester 2008/09 kann unter bestimmten Voraussetzungen für folgende Personengruppen die Altersgrenze bis auf max. 35 Jahre erhöht werden: Studierende, die zur Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind, behinderte Studierende, Studierende, die ein Masterstudium aufnehmen (auch nur unter bestimmten Bedingungen);

Bitte beachten Sie: Das Studium darf maximal zweimal und muss jeweils vor dem dritten inskribierten Semester gewechselt werden. Wird öfter ge-

wechselt, geht der Anspruch auf Studienbeihilfe verloren. Wird später gewechselt, kann zunächst solange kein Stipendium bezogen werden, bis im neuen Studium so viele Semester absolviert wurden, wie im alten.

### **Beihilfenhöhe**

Die Höhe der Studienbeihilfe liegt zwischen € 424,- und € 606,- im Monat und wird individuell nach dem Ausmaß der Bedürftigkeit errechnet. Personen, die sich mindestens vier Jahre zuvor zur Gänze selbst erhalten haben, bekommen in der Regel die monatliche Höchststudienbeihilfe (Selbsterhalterstipendium). Die Berechnung der Studienbeihilfe wird ausgehend vom jeweils gültigen Höchststipendium berechnet (bei Selbsterhaltern, verheirateten Studierenden, Studierenden mit Kind, auswärtig Studierenden und Vollwaisen beträgt dieser Betrag € 606,-; für andere Studierende € 424,-). Vom Betrag der jeweils gültigen Höchststudienbeihilfe werden die zumutbaren Eigenleistungen, die zumutbaren Unterhaltsleistungen der Eltern (außer bei Selbsterhaltern) bzw. des Ehepartners oder der Ehepartnerin und die allfällige Familienbeihilfe (mit Kinderabsetzbetrag) abgezogen. Zum verbleibenden Restbetrag kommt eine 12%ige Erhöhung dazu.

### **AK-Hinweis**

Selbsterhalterstipendium: Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes gelten als Zeiten des Selbsterhaltes. Die Arbeitsbeschäftigungszeiten dürfen auch unterbrochen sein. Es müssen jedoch mindestens 48 Monate Einkünfte nachgewiesen werden, die pro Kalenderjahr höher als die höchstmögliche Studienbeihilfe sind.

Beachten Sie mit dem Wintersemester 2008/09:

Studierende, die zur Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind, erhalten für jedes Kind einen monatlichen Zuschlag in der Höhe von € 67,-.

Studierende können neben dem Studium ein gewisses Einkommen erzielen, ohne dass ihnen eine zumutbare Eigenleistung vom Stipendium abgezogen wird. Die Zuverdienstgrenze für Studierende bei eigenen Einkünften wird einheitlich und auf € 8.000,- für das Kalenderjahr angehoben. Berechnung: Beim Einkommen im Sinne des Studienförderungsgesetzes handelt es sich weder um das Brutto- noch um das Nettoeinkommen. Vielmehr sind vom Bruttoeinkommen der Sozialversicherungsbeitrag sowie die Sonderausgaben- und Werbungskostenpauschale abzuziehen.

## **Sonstige Förderungen nach dem Studienförderungsgesetz 1992**

### **Förderungsziel**

Nach dem Studienförderungsgesetz 1992 können Studentinnen und Studenten weiters um folgende finanzielle Unterstützungen bei der Studienbeihilfenbehörde ansuchen.

### **FAHRTKOSTENZUSCHUSS**

Fahrtkostenzuschüsse ersetzen einen Teil der Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit dem Studium entstehen. Fahrtkostenzuschüsse werden Studienbeihilfenbeziehern in drei verschiedenen Formen gewährt: Allgemeiner Fahrtkostenzuschuss (FKZ 1), Pendlerzuschuss (FKZ 2), Heimfahrtzuschuss (FKZ 3); Für die Fahrtkostenzuschüsse sind keine eigenen Anträge erforderlich, allenfalls bestimmte Nachweise. Studienbeihilfenbezieher können entweder FKZ 1 oder FKZ 2 erhalten, zusätzlich auch den FKZ 3.

### **STUDIENZUSCHUSS**

Der Studienzuschuss ist eine Maßnahme des Studienförderungsgesetzes, um den eingehobenen Semesterstudienbeiträgen gerecht zu werden. Studienbeihilfenbezieher erhalten einen Studienzuschuss in voller Höhe der jährlichen Studienbeiträge (€ 726,72). Darüber hinaus können auch Studierende mit günstigem Studienerfolg, die keine Studienbeihilfe erhalten, einen Studienzuschuss in abgestufter Höhe von € 60,- jährlich bekommen.

Beachten Sie mit dem Wintersemester 2008/09: Der zuständige Bundesminister kann im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung die Refundierung von Studienbeiträgen anhand von Richtlinien an Studierende vorsehen, die gemeinnützige Tätigkeiten zur pädagogischen Unterstützung im Bildungsbereich (Mentoring) im Ausmaß von 60 Stunden pro Semester geleistet haben. Die Refundierung gilt nur unter der Voraussetzung, dass die Studierenden nicht in anderer Form von der Tragung der Studienbeiträge entlastet werden.

### **VERSICHERUNGSKOSTENBEITRAG**

Studienbeihilfenbezieher, die ab dem 27. Lebensjahr eine Selbstversicherung bei der Krankenkasse eingehen, erhalten einen monatlichen Versicherungskostenbeitrag. Der Versicherungskostenbeitrag wird für Studienbeihilfenbezieher automatisch von der Studienbeihilfenbehörde ausbezahlt. Es ist hierfür kein Antrag zu stellen.

## **BEIHILFE FÜR EIN AUSLANDSSTUDIUM**

Zur monatlichen Studienbeihilfe kann eine Beihilfe für ein Auslandsstudium bezogen werden. Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

- Studierende an einer Universität, einer Universität der Künste, einem Fachhochschul-Studiengang oder einer Theologischen Lehranstalt müssen den ersten Studienabschnitt (erste Diplomprüfung) abgeschlossen haben oder, wenn das Studium nur aus einem Studienabschnitt besteht, die Inskription des mindestens dritten Semesters der jeweiligen Studienrichtung erbringen oder zum Zweck der Anfertigung einer Diplomarbeit/Dissertation an einer ausländischen Forschungseinrichtung die Arbeit verfassen. Das Auslandssemester muss in diesen Fällen mindestens 3 Monate dauern.
- Studierende einer Akademie müssen im dritten oder bereits in einem höheren Semester sein und mindestens ein einmonatiges Auslandsstudium planen. Das Auslandsstudium muss an einer gleichwertigen Akademie durchgeführt werden.
- Studienerfolgsnachweis über die im Ausland erbrachten Leistungen
- Bestätigung des zuständigen Organs der Bildungseinrichtung über die Gleichwertigkeit des Auslandsstudiums bzw. über die Anfertigung der Diplomarbeit oder Dissertation.

Die Höhe der Beihilfe für ein Auslandsstudium wird monatlich ausbezahlt und beträgt bis zu € 582,- monatlich. Die Beihilfe für ein Auslandsstudium wird höchstens für 20 Monate gewährt.

## **REISEKOSTENZUSCHUSS FÜR EIN AUSLANDSSTUDIUM**

Studienbeihilfenbezieher, die ein Auslandsstudium machen, erhalten zur Unterstützung der Reisekosten einen Reisekostenzuschuss. Dieser richtet sich nach den Fahrtkosten zwischen dem Heimatort und dem Studienort im Ausland und wird ausbezahlt, ohne dass es eines eigenen Antrages bedarf.

## **SPRACHSTIPENDIUM ZUR VORBEREITUNG AUF EIN AUSLANDSSTUDIUM**

Studentinnen bzw. Studenten, die einen Sprachkurs zur Vorbereitung auf ein Auslandsstudium absolvieren, erhalten ein Sprachstipendium. Für Sprachkurse, welche durch eine Beihilfe für ein Auslandsstudium unterstützt werden, gebührt ein Sprachstipendium in der Höhe von 80% der Kosten des Sprachkurses, höchstens jedoch € 363,36. Für im Ausland mindestens zwei Wochen dauernde Sprachkurse, die unmittelbar vor Beginn des Studienaufenthaltes im jeweiligen Gastland absolviert werden und zur Vorbereitung auf Auslandsstudien dienen, wird ein Zuschuss in der Höhe einer Monatsrate der Beihilfe für das Auslandsstudium gewährt.

## **MOBILITÄTSSTIPENDIUM MIT WS 2008/09**

Für Studierende, die zur Gänze an anerkannten Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen außerhalb Österreichs in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und in der Schweiz ein Studium betreiben, wird unter bestimmten Voraussetzungen ein Mobilitätsstipendium gewährt.

## **ESF-STUDIENABSCHLUSS-STIPENDIUM**

Studierende, die während des Studiums mindestens halbtags berufstätig waren oder ihre Kinder betreuten (mit Bezug von Kindergeld) und ihr Studienziel fast erreicht haben, können unter erleichterten Bedingungen ein Studienabschluss-Stipendium erhalten. Aussicht auf dieses Stipendium haben alle Studierenden, die neben einer Berufstätigkeit ihr Diplomstudium schon sehr weit gebracht haben und mit der Diplomarbeit bereits begonnen, diese aber noch nicht abgeschlossen haben. Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

- Das Diplomstudium ist bis auf die Fertigstellung der Diplomarbeit und fehlende Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Ausmaß von höchstens zehn Semesterstunden (oder zwei Fachprüfungen) abgeschlossen; das Thema der Diplomarbeit muss bereits übernommen worden sein. Eine Sonderregel gibt es für Studien ohne Diplomarbeit sowie für Studierende an nichtuniversitären Bildungseinrichtungen.
- In den letzten 48 Monaten oder 4 Jahren vor Zuerkennung des Studienabschluss-Stipendiums muss der Studierende mindestens 36 Monate zumindest halbbeschäftigt gewesen sein oder ein diesem Beschäftigungsausmaß entsprechendes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt haben (Einkommensteuerbescheid). Gesetzlich geregelte Schutzfristen sowie Kindererziehungszeiten werden berücksichtigt.
- Die Berufstätigkeit muss für die Dauer der Zuerkennung des Stipendiums aufgegeben werden.
- In den letzten vier Jahren darf keine Studienbeihilfe bezogen worden sein.
- Bei der Zuerkennung darf man nicht älter als 41 Jahre sein und man darf noch kein Studium abgeschlossen haben.

Die Höhe beträgt, abhängig vom Ausmaß der vorangegangenen Tätigkeit, € 550,-, € 725,- oder € 1.000,- im Monat.

## **ESF-KINDERBETREUUNGSKOSTEN ZUSCHUSS**

Für sozial förderungsbedürftige Studierende, die schulpflichtige Kinder zu betreuen haben und sich in der Studienabschlussphase befinden, kann ein Zuschuss für die Kosten von Kinderbetreuung erhalten werden. Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

- Das Diplomstudium ist bis auf die Fertigstellung der Diplomarbeit und fehlende Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Ausmaß von höchstens zehn Semesterstunden (oder zwei Fachprüfungen) abgeschlossen; das Thema der Diplomarbeit muss bereits übernommen worden sein. Für Studien ohne Diplomarbeit bestehen Sonderregelungen. Studierende an anderen Bildungseinrichtungen befinden sich in den jeweils letzten beiden Semestern ihrer Ausbildung in der Studienabschlussphase.
- Der Studierende muss Studienbeihilfe oder ein Studienabschluss-Stipendium beziehen.
- Der Studierende muss in einem eigenen Haushalt leben und das Einkommen des Ehepartners im letzten erfassten Kalenderjahr darf € 21.800,- nicht übersteigen.
- Der Studierende muss für die Dauer der Zuerkennung des Zuschusses die Berufstätigkeit aufgeben.
- Bei der Zuerkennung darf man nicht älter als 38 Jahre sein und man darf noch kein Studium abgeschlossen haben.

Der Zuschuss wird für die bis zum Studienabschluss benötigte Dauer, längstens jedoch für 18 Monate, gewährt und beträgt monatlich höchstens € 150,- pro Kind.

## **LEISTUNGSTIPENDIUM**

Das Leistungstipendium dient der Anerkennung hervorragender Studienleistungen beim Abschluss eines ordentlichen Studiums oder eines Studienabschnittes. Die detaillierten Vergabekriterien werden von den einzelnen Bildungseinrichtungen festgelegt. Auch die Antragstellung erfolgt bei der jeweiligen Bildungseinrichtung und nicht bei der Studienbeihilfenbehörde. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

## **FÖRDERUNGSTIPENDIUM**

Das Förderungstipendium dient zur Förderung wissenschaftlicher Arbeiten von ordentlichen Studierenden an Universitäten. Zur Förderung vorgesehen sind Diplomarbeiten, Dissertationen und andere wissenschaftliche Arbeiten, die noch nicht abgeschlossen sind. Seit dem Studienjahr 1999/2000 entscheiden die jeweiligen Bildungseinrichtungen autonom über die Vergabe

von Förderungsstipendien, ohne dass eine Bestätigung bei der Studienbeihilfenbehörde eingeholt werden muss. Die Antragstellung erfolgt somit bei der jeweiligen Bildungseinrichtung. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

## **STUDIENUNTERSTÜTZUNG**

Studierende und Absolventen von ordentlichen Studien können vom zuständigen Bundesministerium eine Studienunterstützung erhalten. Studienförderungen können aus folgenden Gründen gewährt werden: zum Ausgleich sozialer Härten oder besonders schwierigen Studienbedingungen, zur Unterstützung von Wohnkosten, zur Förderung von grenznahen, nicht-österreichischen Universitäten und Fernuniversitäten oder z.B.: zur Förderung behinderter Studierender; Entsprechend begründete Ansuchen können bei Ihrer Stipendienstelle oder beim zuständigen Bundesministerium eingebracht werden.

## **GEFÖRDERTE DARLEHEN**

Studierende, die einen Studienbeitrag entrichtet haben und diesen nicht von öffentlichen Stellen ersetzt bekommen, können von den Kreditinstituten ein gefördertes Darlehen erhalten. Der Bund bezahlt ca. 2% der Zinsen. Das Darlehen dient ausschließlich zur Finanzierung der Studienbeiträge. Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

- Den Zinszuschuss können grundsätzlich alle Studierenden erhalten, die am 1. Oktober 2001 oder bei einem späteren Studienbeginn, zu Beginn des jeweiligen Semesters, das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Soziale Bedürftigkeit und günstiger Studienfortgang sind für die Vergabe des geförderten Darlehens nicht maßgeblich.
- Studienbeihilfenbezieher erhalten einen Studienzuschuss und deshalb kein gefördertes Darlehen.
- Die Zinszuschüsse werden für längstens 14 Semester, beginnend mit dem Studienjahr 2001/2002, gewährt.
- Nach Beendigung des Studiums ist das Darlehen zurückzuzahlen.
- Eine vorzeitige Rückzahlung ist nach Vereinbarung mit Ihrem Kreditinstitut möglich.
- Die Prüfung der Kreditwürdigkeit obliegt dem jeweiligen Kreditinstitut.

## **Kontaktadresse**

Studienbeihilfenstelle Innsbruck  
Andreas-Hofer-Straße 46, 2. Stock, 6020 Innsbruck  
Tel.: 0512/57 33 70, Internet: <http://www.stipendium.at>  
(Download des Antrages ist möglich)

---

# EU und nationale Fördergeber

---

## Erasmus-Stipendium

### Förderungsziel

Erasmus ist das Förderprogramm im Rahmen des europäischen Bildungsprogrammes »Lebenslanges Lernen«, bei dem Studierende drei bis zwölf Monate ihres Studiums an einer europäischen Partneruniversität absolvieren können.

### Voraussetzungen

- Ordentliche Studierende an österreichischen Universitäten, die die Staatsbürgerschaft eines EU/EWR-Staates oder der Türkei besitzen, als Flüchtlinge anerkannt sind oder zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens ein Jahr den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich hatten. Bitte beachten Sie, dass für StaatsbürgerInnen von Drittstaaten eigene Aufenthaltsbedingungen gelten und im gegebenenfall fristgerecht ein Visum für den Erasmus-Studienaufenthalt beantragt werden muss. Studierende aus Luxemburg und Liechtenstein sind verpflichtet, sich bezüglich eines LLP/ Erasmus-Stipendiums an ihre jeweilige Nationalagentur zu wenden.
- sich zum Zeitpunkt des Antritts des Auslandsaufenthaltes zumindest im dritten Semester ihrer für den ERASMUS-Aufenthalt relevanten Studienrichtung an der österreichischen Universität befinden
- bisher noch nie mit Erasmus-Unterstützung im Ausland studiert haben

### Beihilfenhöhe

Erasmus-Studierende erhalten einen monatlichen Zuschuss, der sich aus Mitteln der EU sowie aus nationalen Mitteln zusammensetzt. Erasmus Stipendiensätze liegen zwischen € 226,- und € 323,- pro Monat. Im Rahmen des Erasmus-Mobilitätsprogramms sind die Studierenden von den Studiengebühren an der Gast- und an der Heimatuniversität in Österreich befreit.

### Kontaktadresse

Die Bewerbung für einen Erasmus Aufenthalt erfolgt bei der Heimathochschule in Österreich. Es gibt verschiedene Bewerbungsfristen und Abläufe. Für Detailinformationen wenden Sie sich bitte an das jeweilige Büro für internationale Beziehungen ihrer Heimathochschule.

## **AK-Hinweis**

Es gibt für Studierende der Universität Innsbruck auch Stipendien und Studienprogramme, die im autonomen Bereich der Universität Innsbruck angeboten werden (teils weltweit), sowie Postgraduate Stipendien des zuständigen Bundesministeriums, Stiftungen oder Lehren und Lernen im Ausland. Darüber berät Sie gerne Frau Elisabeth Watzdorf und Herr Reg.-Rat. ADir. Reinhard Aichner von der Abteilung für akademische Mobilität vom Büro für Internationale Beziehungen, Tel.: 0512/507-2041 oder -2042; E-Mail: elisabeth.watzdorf@uibk.ac.at und reinhard.aichner@uibk.ac.at Alle Infos unter: [www.uibk.ac.at/international-relations](http://www.uibk.ac.at/international-relations)

Es gibt auch für Studierende der Medizinischen Universität Innsbruck weitere Mobilitätsprogramme und Stipendien. Darüber berät Sie gerne Frau Marie-Luise Unterberger, Frau Barbara Knoll oder Frau Mag. Sabine Edlinger von der Abteilung für »Internationale Beziehungen und Lernzentrum«. Nähere Informationen finden Sie weiters unter: <http://www.i-med.ac.at/bfi>

---

## **Sonstige Förderstellen**

---

### **Daniel und Maria Swarovski-Stiftung**

#### **Förderungsziel**

Die »Daniel und Maria Swarovski-Stiftung« fördert sozial bedürftige Tiroler Studierende.

#### **Voraussetzungen**

- Es muss eine soziale Bedürftigkeit vorliegen.
- Der Hauptwohnsitz muss in Tirol sein.
- Es ist ein Notendurchschnitt von max. 2,0 nachzuweisen und der Besuch einer inländischen Universität erforderlich.
- gefördertes Höchstalter 27 Jahre

#### **Kontaktadresse**

Daniel und Maria Swarovski-Stiftung  
Frau Mag. Sylvia Zobl  
Swarovskistraße 30, 6112 Wattens  
Tel.: 05224/500-2396

## Diverse Fonds der Österreichischen Hochschülerschaft (ÖH)

### Förderungsziel

Die Österreichische Hochschülerschaft vergibt einmalig diverse finanzielle Unterstützungen an Studierende, die sich in einer besonderen finanziellen oder sozialen Notlage befinden. Der Antrag ist an das Sozialreferat der Bundes-ÖH zu richten.

### Voraussetzungen

- Man muss Mitglied der Österreichischen Hochschülerschaft sein und es muss eine besondere finanzielle Notlage vorliegen.
- Für eine Unterstützung wird weiters vorausgesetzt, dass der oder die Studierende im Sinne der Richtlinien sozial bedürftig ist, nicht bei den Eltern wohnt und einen ausreichenden Studienerfolg nachweist.

### Kontaktadresse

ÖH Innsbruck

Josef-Hirn-Straße 7/II, 6020 Innsbruck

Tel.: 0512/507-4900

Internet: <http://www.oeh.cc> oder

[http://www.oeh.ac.at/studieren/rund\\_ums\\_geld/oeh\\_sozialfonds](http://www.oeh.ac.at/studieren/rund_ums_geld/oeh_sozialfonds)

## Dr. Elizabeth Anna Schilling-Stipendien

### Förderungsziel

Mit dem »Dr. Elizabeth Anna Schilling-Stipendium« werden nur weibliche Studierende der Medizinischen Universität Innsbruck finanziell unterstützt.

### Voraussetzungen

- Das Stipendium ist nur für weibliche Studierende bestimmt.
- Die Inskription als ordentliche Hörerin der Studienrichtung Medizin muss vorliegen.
- Man muss einen Nachweis der sozialen Bedürftigkeit erbringen.

**Beihilfenhöhe**

Die Höhe des Stipendiums richtet sich nach den Erträgen der Erbschaft nach Frau Dr. Elizabeth Anna-Schilling. Über die Höhe der einzelnen Stipendien sowie über die Vergabe entscheidet der Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten der Medizinischen Universität Innsbruck nach Einholung von Vorschlägen einer Auswahlkommission.

**Kontaktadresse**

Abteilung für Lehre und Studienangelegenheiten  
der Medizinischen Universität Innsbruck  
Schöpfstraße 45, 6020 Innsbruck  
Tel.: 0512/9003-70052

**Dr. Josef Rieger-Stiftung****Förderungsziel**

Die »Dr. Josef Rieger-Stiftung« fördert sozial bedürftige und/oder begabte Studentinnen bzw. Studenten aus Tirol.

**Voraussetzungen**

- Man muss einen Nachweis der sozialen Bedürftigkeit erbringen.

**Beihilfenhöhe**

Stipendium in der Höhe von ca. € 300,- bis € 1.000,-

**Kontaktadresse**

Dr. Josef Rieger-Stiftung  
Neuwaldegger Straße 18, 1170 Wien  
Tel.: 01/48800-6100, E-Mail: [office@tirolerheim.com](mailto:office@tirolerheim.com)

**AK-Hinweis**

Einreichtermin: bis spätestens 30. November eines jeden Jahres

## Förderungen für Auslandspraktika (Leonardo & Erasmus)

### Förderungsziel

StudentInnen und AbsolventInnen der Hochschulen in Tirol, Salzburg und Vorarlberg, die im Rahmen eines Auslandspraktikums in Europa (EU, EWR, Türkei) Berufserfahrung sammeln, können beim Büro für Europäische Programme in Innsbruck ein Erasmus oder Leonardo da Vinci Stipendium beantragen. Ziel der Programme Erasmus und Leonardo da Vinci ist u.a. die Förderung der Mobilität in Europa und die Steigerung der Berufsqualifikation von StudentInnen & HochschulabsolventInnen.

### Voraussetzungen

- StudentIn oder AbsolventIn der Universitäten in Innsbruck & Salzburg, der FH Kufstein, der FH Vorarlberg, der UMIT, der Pädagogischen Hochschule Tirol und des MCI.
- Das Praktikum muss eine fachliche Vertiefung des Studiums sein

### Förderdauer

StudentInnen (Erasmus) mindestens 3 Monate bis maximal 12 Monate, AbsolventInnen (Leonardo) mindestens 2 Monate bis maximal 6 Monate

### Beihilfenhöhe

- StudentInnen (Erasmus): zwischen € 280,- und € 380,- pro Monat (abhängig vom jeweiligen Zielland). Ein Sprachkurs im Zielland vor Antritt des Praktikums wird gefördert.
- AbsolventInnen (Leonardo): zwischen € 300,- und € 500,- pro Monat. Ein Sprachkurs vor oder während des Praktikums wird mit max. € 200,- gefördert.
- Antragstellung das ganze Jahr über möglich (bitte Anmeldefristen beachten unter [www.bep.at](http://www.bep.at))

### Kontaktadresse

BEP Büro für Europäische Programme

Frau Mag. Brigitte Sacher

Technikerstr. 21a, 6020 Innsbruck

Tel.: 0512/582661-80, E-mail: [auslandspraktikum@bep.at](mailto:auslandspraktikum@bep.at)

### AK-Hinweis

Jeder Student kann sowohl einen ERASMUS-Studienaufenthalt als auch ein ERASMUS-Auslandspraktikum absolvieren - und nach Abschluss des Studiums am LEONARDO DA VINCI Programm teilnehmen!

## Julius-Raab-Stiftung

### Förderungsziel

INLANDSSTUDIEN: Die »Julius Raab-Stiftung« fördert Studentinnen und Studenten von wirtschaftsorientierten Studienrichtungen an Universitäten und Hochschulen.

### Voraussetzungen

- für österreichische Staatsbürger
- Es ist ein guter Studienerfolg nachzuweisen.
- Ein Befürwortungsschreiben (Unterstützungsschreiben) muss dem Ansuchen beigelegt werden.
- Es muss eine soziale Bedürftigkeit vorliegen.
- Höchstalter: vollendetes 30. Lebensjahr

### Förderungsziel

AUSLANDSSTUDIEN: Angesichts des fortschreitenden Integrationsprozesses und der immer enger werdenden Verflechtung und Globalisierung der österreichischen Wirtschaft mit dem Ausland fördert die »Julius-Raab-Stiftung« als Beitrag zur internationalen Konkurrenzfähigkeit unseres Landes Studienaufenthalte österreichischer Studentinnen bzw. Studenten und Jungakademikerinnen bzw. Jungakademiker im Ausland. Bevorzugt behandelt werden jene Bereiche, die für die österreichische Wirtschaft von besonderer Bedeutung sind.

### Voraussetzungen

- österreichische Staatsbürgerschaft (Nachweis)
- Höchstalter: vollendetes 30. Lebensjahr
- Aufnahmebestätigung der ausländischen Universität
- Aufenthaltsdauer (genaue Angabe der Dauer von ..... bis .....)
- günstiger Studienerfolg (gem. Voraussetzung für die staatliche Studienbeihilfe)
- Befürwortung eines Fachprofessors (Stipendium soll befürwortet werden)
- Nachweis der sozialen Lage durch Bestätigung des Einkommens der Eltern und eventuell des eigenen Einkommens bzw. des Ehepartners
- kein Dienstverhältnis (und bei vollen Bezügen beurlaubt) während des Auslandsaufenthaltes
- Finanzierungsplan erforderlich – darin sind alle Stipendienanträge an andere stipendienvergebenden Stellen zu vermerken.

- Angabe der Heimatadresse und der Studienadresse
- Angabe der Kontonummer und Bankleitzahl, auf die gegebenenfalls das Stipendium überwiesen werden könnte.
- Einsendung eines Kurzberichtes (Studienverlauf, Studienbetrieb, Lebenshaltung) nach jedem Semester samt Kopien von Studien- und Prüfungsbelegen an die »Julius-Raab-Stiftung«

### **Kontaktadresse**

Julius-Raab-Stiftung

Julius-Raab-Straße 10, 4040 Linz

Tel.: 0732/24 57-1376, Fax.: 0732/24 57-1378

E-Mail: office@raabstiftung.at

## **Karl Seitz-Stiftung**

### **Förderungsziel**

Die »Karl Seitz-Stiftung« gewährt Stipendien für sozial bedürftige Studierende an Hochschulen und Universitäten sowie für Akademikerinnen bzw. Akademiker mit abgeschlossenem Studium zum Zweck der weiteren Ausbildung in ihrer Studienrichtung (gilt auch für den 2. Bildungsweg). Auch ein Auslandssemester kann gefördert werden.

### **Voraussetzungen**

- Es muss eine soziale Bedürftigkeit vorliegen.
- Ein guter Studienerfolg ist nachzuweisen.

### **Beihilfenhöhe**

Die Beihilfe beträgt zurzeit € 727,- pro Studienjahr. Der Antrag ist bis 10. November des jeweiligen Jahres einzubringen.

### **Kontaktadresse**

Kuratorium der Karl Seitz-Stiftung

Schottenring 30, 1011 Wien

Tel.: 01/050 350-26470

## Michael von Zoller-Stiftung

### Förderungsziel

Die »Michael von Zoller-Stiftung« vergibt Stipendien für bedürftige und begabte ordentliche Studentinnen bzw. Studenten, die eine österreichische öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Universität, Pädagogische Hochschule, Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik und Akademie für Sozialarbeit bzw. Fachhochschule für Soziale Arbeit besuchen.

### Voraussetzungen

- Es muss eine soziale Bedürftigkeit vorliegen.
- Ein günstiger Studienerfolg ist nachzuweisen.
- österreichische Staatsbürgerschaft
- Hauptwohnsitz in Tirol (genauer: Bewerberinnen und Bewerber, die in Tirol geboren wurden und zum Zeitpunkt der Geburt ihren Hauptwohnsitz in Tirol hatten bzw. noch haben) bzw. in Niederösterreich oder im 7. Wiener Gemeindebezirk »Neubau«.

### Kontaktadresse

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
Abt. Stiftungsverwaltung, Landskrongasse 5/X, 1010 Wien  
Bearbeiterin: Frau Jandrisits  
Tel.: 01/9005-13393

Die aktualisierten Richtlinien und Antragsformulare sind ab September des laufenden Studienjahres unter der Internetadresse <http://www.noel.gv.at/studium> unter Stipendienstiftungen abrufbar.

## Pharmazeutische Gehaltskasse für Österreich

### Förderungsziel

Neben vielen anderen Leistungen gewährt die Gehaltskasse aus dem Wohlfahrts- und Unterstützungsfonds auch Stipendien an Studierende der Pharmazie. Es gibt zwei Arten von Stipendien: »Stipendien bei Bedürftigkeit« und »Leistungsstipendien«.

### **Voraussetzungen**

Beim »Stipendium bei Bedürftigkeit« wird vorausgesetzt:

- Studium der Pharmazie
- soziale Bedürftigkeit
- Studienerfolg

Beim »Leistungsstipendium« wird vorausgesetzt:

- Studium der Pharmazie
- bestimmter Studienerfolg erforderlich

### **Beihilfenhöhe**

Die Höhe der Auszahlungsbeträge ist einheitlich und beträgt derzeit für das Stipendium bei Bedürftigkeit € 800,- pro Jahr; die Höhe des Leistungsstipendiums liegt bei € 1.500,-. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### **Kontaktadresse**

Pharmazeutische Gehaltskasse

Spitalgasse 31, 1090 Wien

Tel.: 01/40414-260 od. -262, E-Mail: wufo@gk.or.at

Internet: <http://www.gehaltskasse.at>

## **projekt.service.büro**

### **Förderungsziel**

Das »projekt.service.büro« berät und unterstützt Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler der Universität Innsbruck bei der Auswahl der geeigneten Förderungsstelle. Sie informieren über wichtige Abgabetermine und überprüfen den Antrag zwecks inhaltlicher und formaler Richtigkeit.

### **Kontaktadresse**

Universität Innsbruck, ICT-Technologiepark

Technikerstrasse 21a, 6020 Innsbruck

Tel.: 0512/507-9051

Internet: [www.uibk.ac.at/projekt-service](http://www.uibk.ac.at/projekt-service)

## Rudolf-Sallinger-Fonds

### Förderungsziel

Der »Rudolf-Sallinger-Fonds« unterstützt sowohl den wissenschaftlichen Nachwuchs als auch die mittelständische Wirtschaft, die von den Ergebnissen universitärer Forschung profitiert.

### Voraussetzungen

- Die Einreicher müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Ausnahmen kann das Kuratorium des Rudolf Sallinger Fonds genehmigen.
- Die Arbeiten müssen in gebundener Form eingereicht werden.
- Den Arbeiten muss eine Kurzfassung (1-2 Seiten), ein Gutachten über die Arbeit (jeder Diplomarbeit ein Gutachten und jeder Dissertation 2 Gutachten), ein Lebenslauf mit Foto und ein ausgefülltes Datenblatt beigelegt werden.
- Falls die Arbeiten bereits publiziert sind, darf ihre Veröffentlichung nicht länger als zwei Jahre vor der Bewerbung zurückliegen.

### Beihilfenhöhe

Die Arbeiten werden von einer wissenschaftlich besetzten Jury bewertet. Prämierte Arbeiten erhalten einen Geldpreis zwischen € 1.200,- und € 3.600,-.

### Kontaktadresse

Österreichischer Wirtschaftsbund, Rudolf Sallinger Fonds  
Mozartgasse 4, 1041 Wien  
Tel.: 01/5054796, E-Mail: [office@sallingerfonds.at](mailto:office@sallingerfonds.at)  
homepage: [www.sallingerfonds.at](http://www.sallingerfonds.at)

## Stipendien aus der Dr.-Otto-Seibert-Stipendien-Schenkung

### Förderungsziel

Die »Dr.-Otto-Seibert-Stipendien-Schenkung« fördert Südtiroler Studentinnen bzw. Studenten an der Universität Innsbruck und der Medizinischen Universität Innsbruck.

### Voraussetzungen

- Es müssen bestimmte Leistungskriterien erfüllt werden.
- Studienanfänger sind bevorzugt zu berücksichtigen.
- Die Ernsthaftigkeit im Studium muss gegeben sein.

### **Kontaktadressen**

Universität Innsbruck, Vizerektorat für Forschung  
Innrain 52, 6020 Innsbruck  
Tel.: 0512/507- DW 9023 oder DW 9024

bzw.

Medizinische Universität Innsbruck  
Abteilung für Lehre und Studienangelegenheiten  
Schöpfstraße 45, 6020 Innsbruck  
Tel.: 0512/9003-70052

## **Stipendien für das Europäische Forum in Alpbach**

### **Förderungsziel**

Die Initiativgruppe Alpbach Innsbruck vergibt Dank der Unterstützung von unterschiedlichen Sponsoren jährlich ca. 25 Stipendien für die Teilnahme am Europäischen Forum in Alpbach. Es werden mit diesem Stipendium die Teilnahmegebühren für die gesamte Dauer (2 Wochen) des Forums und die Aufenthaltskosten (Übernachtung & Frühstück) abgedeckt.

### **Voraussetzungen**

- Studierende der Universität Innsbruck (auch Med. Universität) und Studierende der Fachhochschulen des Landes Tirol und Vorarlberg
- Die Einreichung eines Motivationsschreibens, Lebenslaufs und einer kreativen Bewerbungsarbeit ist erforderlich.

### **Kontaktadresse**

IG Alpbach Innsbruck  
c/o Universität Innsbruck  
Innrain 52c, Josef-Möller-Haus  
6020 Innsbruck  
E-Mail: [ig-alpbach-innsbruck@uibk.ac.at](mailto:ig-alpbach-innsbruck@uibk.ac.at)  
Internet: [www.igalpbach.com](http://www.igalpbach.com)

### **AK-Hinweis**

Unter den Einsendungen werden, abhängig von den Sponsorgeldern, die kreativsten Bewerbungen ausgewählt.

## Steuertipps Studium

### Steuerfreibeträge

Kosten einer zwangsläufigen auswärtigen Berufsausbildung eines Kindes: Besteht im Einzugsbereich Ihres Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit und Ihr Kind muss eine auswärtige Universität besuchen, dann können Sie für jedes angefangene Monat einen Freibetrag von € 110.– monatlich geltend machen. Dauert die Ausbildung das ganze Kalenderjahr, erhalten Sie den Freibetrag auch für die Ferienzeit. Beurteilung des Einzugsbereiches: Ist die Ausbildungsstätte von Ihrem Wohnort mehr als 80 km entfernt, dann steht der Freibetrag auf alle Fälle zu. Ist die Ausbildungsstätte von Ihrem Wohnort weniger als 80 km entfernt, dann steht der Freibetrag nur in folgendem Fall zu: Die Fahrzeit mit dem schnellsten öffentlichen Verkehrsmittel beträgt für eine Wegstrecke nachweislich mehr als eine Stunde und die tägliche Hin- und Rückfahrt ist nach dem Studienförderungsgesetz nicht zumutbar.

Weitere Informationen siehe AK-Steuerbroschüre unter [www.ak-tirol.com/publikationen/steuer.htm](http://www.ak-tirol.com/publikationen/steuer.htm) oder in der Wirtschaftspolitischen Abteilung der AK Tirol unter Tel.: 0800/22 55 22 - 1466.

# ARBEITNEHMER IN DER WEITERBILDUNG

---

## Amt der Tiroler Landesregierung

---

### Bildungsgeld Update

#### Förderungsziel

Das Land Tirol fördert mit dem Bildungsgeld »Update« Maßnahmen zur Erhöhung der beruflichen Qualifikation von Arbeitnehmern/innen. Die Förderung ist einkommensunabhängig und besteht aus einer Basisförderung und einer Zusatzförderung. Weiterbildungs- und Fortbildungskosten werden teilweise finanziert. Förderbare Bildungsmaßnahmen sind nur solche, die von anerkannten Bildungsträgern angeboten werden, welche die erforderlichen Qualitätsnachweise erfüllen und im Vorhinein als förderbar anerkannt wurden.

#### Voraussetzungen

- Zielgruppe: Arbeitnehmer/innen, freie Dienstnehmer/innen, Lehrlinge und öffentlich rechtliche Bedienstete, Arbeitslose und Arbeitssuchende, WiedereinsteigerInnen und ErsteinsteigerInnen, selbstständige UnternehmerInnen mit nicht mehr als 5 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) im Sinne der Rahmenrichtlinie der Arbeitsmarktförderung des Landes Tirol.
- Der/Die Antragsteller/in muss den Hauptwohnsitz oder den Beschäftigungs-ort in Tirol haben oder mindestens zwei Jahre in Tirol aufhältig sein.
- Der/Die Antragsteller/in muss mind. 75 Prozent der Kursdauer anwesend sein.

#### Beihilfenhöhe

Die Basisförderung beträgt

- a) für Kurse, die zwischen 01.01.2010 und 31.12.2011 beginnen, maximal 35% der nachgewiesenen und tatsächlich vom Förderwerber/von der Förderwerberin bezahlten Kurskosten (inklusive MWSt) bis zu einem Höchstbetrag von € 700,- pro Person und Kalenderjahr.
- b) für Kurse, die nach dem 31.12.2011 beginnen, maximal 30% der nachgewiesenen und tatsächlich vom Förderwerber/von der Förderwerberin bezahlten Kurskosten (inklusive MWSt) bis zu einem Höchstbetrag von € 500,- pro Person und Kalenderjahr.

Die Zusatzförderung wird für formale, positive Abschlüsse (Schlussprüfung) gewährt. Formale Abschlüsse im Sinne dieser Richtlinie sind Abschlüsse, die auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, d.h. für die Ausübung eines Berufes, die Erlangung eines Berufsabschlusses oder als Zugang für eine weitere Ausbildung gesetzlich gefordert und geregelt sind. Sie beträgt

a) für Kurse, die zwischen dem 01.01.2010 und dem 31.12.2011 beginnen, maximal 25% der nachgewiesenen und tatsächlich vom Förderwerber/von der Förderwerberin bezahlten Kurskosten (inklusive MWSt) bis zu einem Höchstbetrag von € 500,- pro Person und Kalenderjahr.

b) für Kurse, die nach dem 31.12.2011 beginnen, maximal 20 % der nachgewiesenen und tatsächlich vom Förderwerber/von der Förderwerberin bezahlten Kurskosten (inklusive MWSt.) bis zu einem Höchstbetrag € 300,- pro Person und Kalenderjahr. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### **Kontaktadresse**

Amt der Tiroler Landesregierung, Arbeitsmarktförderung

Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck

Tel.: 0512/508-3599 bzw. -3559

Internet: [www.mein-update.at](http://www.mein-update.at)

(Download des Antrages ist möglich)

### **AK-Hinweis**

Förderansuchen sind spätestens 2 Wochen nach Beginn der zu fördernden Ausbildungsmaßnahme einzureichen. Das Bildungsgeld »Update« kann mit dem Bildungsdarlehen gekoppelt werden.

## **Ausbildungsbeihilfe**

### **Förderungsziel**

Das Land Tirol fördert mit der Ausbildungsbeihilfe Maßnahmen zur Erhöhung der beruflichen Qualifikation von Arbeitnehmern/innen, wenn durch die Absolvierung der Bildungsmaßnahme ein Einkommensverlust eintritt. Förderbare Bildungsmaßnahmen sind nur solche, die von einem anerkannten Bildungsträger durchgeführt werden. Nicht förderbar ist der Besuch von Schulen, Hochschulen, (Privat)Universitäten, sowie damit vergleichbaren Bildungseinrichtungen mit Öffentlichkeitsrecht, für die durch die öffentliche Hand bereits Schulbeihilfen, Stipendien oder ähnliche Unterstützungen vorgesehen sind.

### **Voraussetzungen**

- Arbeitnehmer/innen und freie Dienstnehmer/innen, die zum Zwecke der beruflichen Qualifizierungsmaßnahme ihr Arbeitsverhältnis aufgelöst haben
- Arbeitnehmer/innen, freie Dienstnehmer/innen und öffentlich-rechtlich Bedienstete, die in einem aufrechten Arbeitsverhältnis die Arbeitsverpflichtung zum Zwecke der beruflichen Qualifizierungsmaßnahme reduziert haben
- Arbeitnehmer/innen und öffentlich-rechtlich Bedienstete, die zum Zwecke der beruflichen Qualifikationsverbesserung ihr aufrechtes Arbeitsverhältnis karenziert haben
- Wiedereinsteiger/innen und Ersteinsteiger/innen nach Familienphasen
- Der/Die Antragsteller/in muss den Hauptwohnsitz oder den Beschäftigungs-ort in Tirol haben oder mindestens zwei Jahre in Tirol aufhältig sein.
- Der/Die Antragsteller/in muss mindestens ein vorhergehendes Beschäftigungsverhältnis von 6 Monaten (durchgehend) nachweisen können.
- Die Ausbildung muss mindestens 2 Monate und darf maximal 3 Jahre dauern.

### **Beihilfenhöhe**

Die Höhe der Förderung bemisst sich nach der Höhe des Einkommensverlustes und der Dauer der vorangegangenen Beschäftigung und beträgt

- a) bei vorheriger mindestens vierjähriger Beschäftigungsdauer 30% des Einkommensverlustes, maximal monatlich € 300,-
- b) bei vorheriger mindestens sechsmonatiger bis vierjähriger Beschäftigungsdauer 25% des Einkommensverlustes, maximal monatlich € 250,-
- c) im Fall von Wieder- und ErsteinsteigerInnen beträgt die Förderung monatlich € 100,-. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### **Kontaktadresse**

Amt der Tiroler Landesregierung, Arbeitsmarktförderung  
Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck  
Tel.: 0512/508-3558  
Internet: <http://www.tirol.gv.at/arbeitsmarktfoerderung>  
(Download des Antrages ist möglich)

## Bildungsdarlehen

### Förderungsziel

Das Land Tirol vergibt zinsfreie Darlehen zur Abdeckung von Kosten für Schulungsmaßnahmen zur Aus- und Weiterbildung. Förderbare Schulungsmaßnahmen sind nur solche, die von einem anerkannten Bildungsträger durchgeführt werden. Nicht förderbar ist der Besuch von Schulen, Hochschulen, (Privat) Universitäten, sowie damit vergleichbaren Bildungseinrichtungen mit Öffentlichkeitsrecht, für die durch die öffentliche Hand bereits Schulbeihilfen, Stipendien oder ähnliche Unterstützungen vorgesehen sind.

### Voraussetzungen

- Arbeitnehmer/innen, freie Dienstnehmer/innen und öffentlich-rechtlich Bedienstete in einem aufrechten Arbeitsverhältnis
- Arbeitnehmer/innen und freie Dienstnehmer/innen, die zum Zwecke der beruflichen Qualifizierungsmaßnahme ihr Arbeitsverhältnis aufgelöst haben
- Arbeitnehmer/innen, freie Dienstnehmer/innen und öffentlich-rechtlich Bedienstete, die zum Zwecke der beruflichen Qualifizierungsmaßnahme ihr aufrechtes Arbeitsverhältnis karenziert haben
- Wiedereinsteiger/innen und Ersteinsteiger/innen
- Der/Die Antragsteller/in muss den Hauptwohnsitz oder den Beschäftigungsort in Tirol haben oder mindestens zwei Jahre in Tirol aufhältig sein.
- Die Dauer der Ausbildung darf max. drei Jahre betragen.
- Die Ausbildung darf mind. € 700,- und max. € 15.000,- kosten
- Ein bestimmtes Familieneinkommen darf eine bestimmte Höhe nicht überschreiten.

### Beihilfenhöhe

Die Förderung wird als zinsfreies Darlehen gewährt und beträgt 80% der förderbaren Kosten der Bildungsmaßnahme, maximal € 5.000,-.

### Kontaktadresse

Amt der Tiroler Landesregierung, Arbeitsmarktförderung  
Heiligegeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck  
Tel.: 0512/508-3558  
Internet: <http://www.tirol.gv.at>  
(Download des Antrages ist möglich)

### **AK-Hinweis**

Das Bildungsdarlehen kann mit einer Update-Förderung oder Ausbildungsbeihilfe gekoppelt werden.

## **Bildungskarenz plus**

### **Förderungsziel**

Die Förderung »Bildungskarenz plus« baut auf dem bisherigen AMS-Angebot Bildungskarenz auf und ist bis 31.12.2010 begrenzt. Im Rahmen der Förderung »Bildungskarenz plus« werden die dem Unternehmen entstehenden Ausbildungskosten für den/die sich in Bildungskarenz befindenden Arbeitnehmer/in teilweise vom Land Tirol übernommen.

### **Nähere Informationen dazu:**

Amt der Tiroler Landesregierung, Arbeitsmarktförderung  
Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck  
Tel.: 0512/508-3559 bzw. -3599  
Internet: <http://www.tirol.gv.at>  
(Download des Antrages ist möglich)

### **AK-Hinweis:**

bitte informieren Sie sich zuerst über die Voraussetzungen zur Bildungskarenz (siehe Seite 66)

## **Subventionsansuchen für einen Deutsch-Anfänger- bzw. Deutsch-Fortgeschrittenenkurs**

### **Förderungsziel**

Das Land Tirol fördert Deutschkurse für Anfänger, Deutschkurse für Fortgeschrittene, jedoch keine Perfektionierungskurse.

### **Voraussetzungen**

- Dauerhaft und legal in Tirol lebende Zuwanderer, die nicht unter die Bestimmungen der Integrationsvereinbarung fallen. Besonders richtet sich diese Förderung an Frauen und Jugendliche, die bereits vor dem 1.1.1998 zugewandert sind.

- Ausgenommen sind Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 15 Jahren (schulpflichtig), AsylwerberInnen, Studenten sowie Au-Pairs
- Berufstätige können nur in Ausnahmefällen gefördert werden, weil sie grundsätzlich die Möglichkeit einer Förderung über das Bildungsgeld des Landes (Update) haben.
- Der Unterricht muss durch eine qualifizierte Lehrperson erfolgen.
- Der Hauptwohnsitz des Förderungswerbers muss in Tirol liegen.
- Der Kurs muss in Tirol stattfinden.
- Der Antragsteller muss 75% der Kursdauer anwesend sein.
- kein Bezug von Förderungen durch AMS, Bund oder einer anderen Landesstelle
- Eine Förderung für die Teilnahme an Kursen, die bereits als Ganzes aus Budgetmitteln des Referates Integration der Abteilung JUFF gefördert werden, ist ausgeschlossen.

### **Beihilfenhöhe**

Es werden 50% der Kurskosten gefördert. Maximal werden pro Kurseinheit (45 Minuten bis 1 Stunde) € 2,- refundiert.

### **Kontaktadresse**

Amt der Tiroler Landesregierung  
 Abt. JUFF - Referat Integration  
 Michael-Gaismair-Straße 1, 6020 Innsbruck  
 Tel.: 0512/508-2858  
 Internet: <http://www.tirol.gv.at/integration>  
 (Download des Antragsformulars ist möglich)

---

# Arbeiterkammer Tirol

---

## AK-Zukunftsaktie

### Förderungsziel

Die AK Tirol fördert über die Zukunftsaktie den Europäischen Computerführerschein (ECDL Core), EDV-Grundlagenkurse, die Bestandteil des ECDL Core sind und PC-Einsteigerkurse.

### Voraussetzungen

- in Tirol AK-umlagepflichtig Beschäftigte und Lehrlinge
- geringfügig beschäftigte Personen, Arbeitslose und NotstandshilfebezieherInnen, Karenz- und BildungskarenzbezieherInnen sowie WiedereinsteigerInnen, sofern sie zuvor mindestens vier Jahre in Tirol AK-umlagepflichtig beschäftigt waren
- mindestens 75 % Anwesenheit im Kurs
- Antragstellung für die Zukunftsaktie spätestens drei Monate nach Ende der Kursmaßnahme

### Beihilfenhöhe

Der Antragsteller kann pro Jahr bis zu 8 Zukunftsaktien zu je € 50,- erwerben. Diese werden je nach Anzahl der Unterrichtseinheiten vergeben. Eine Aktienauszahlung, die höher wäre als die tatsächlichen Kurskosten, ist nicht möglich. Bei Absolvierung des gesamten Europäischen Computerführerscheins (ECDL Core) werden den Teilnehmerin und Teilnehmerinnen auch 50% der Prüfungsgebühr sowie die Kosten der Skills-Card refundiert. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### Kontaktadresse

AK Tirol, Bildungspolitische Abteilung  
Maximilianstraße 7, 6010 Innsbruck  
Tel.: 0800-212000 (kostenlos), E-Mail: [bildung@ak-tirol.com](mailto:bildung@ak-tirol.com)  
Internet: [www.ak-tirol.com](http://www.ak-tirol.com)

### AK-Hinweis

Alle AK geförderten Kurse sind in den jeweiligen Kursprogrammen mit dem AK Logo gekennzeichnet oder können im Tiroler Bildungskatalog unter [www.tu-was.com](http://www.tu-was.com) eingesehen werden.

## **Beihilfe für die kostenpflichtige Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung im 2. Bildungsweg**

### **Förderungsziel**

Die AK Tirol fördert Kursteilnehmer, die kostenpflichtige Vorbereitungskurse für die Lehrabschlussprüfung im 2. Bildungsweg besuchen.

### **Voraussetzungen**

- bestehende oder vorhergehende Arbeiterkammerzugehörigkeit
- Der Antragsteller muss 75% der Kursdauer anwesend sein.
- Eine AK-Beihilfe für den Lehrabschluss im zweiten Bildungsweg wird nur gewährt, wenn keine Unterstützung von Seiten des AMS oder des Arbeitgebers besteht.

### **Beihilfenhöhe**

Die AK-Beihilfe für die kostenpflichtigen Vorbereitungskurse beträgt ohne Prüfung € 330,- und mit Prüfung € 380,- und wird nur ein einziges Mal ausbezahlt. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### **Kontaktadresse**

AK Tirol, Bildungspolitische Abteilung  
Maximilianstraße 7, 6010 Innsbruck  
Tel.: 0800-225522-1515 (kostenlos)  
E-Mail: bildung@ak-tirol.com

### **AK-Hinweis**

Der Antrag ist vor oder während des Kurses einzureichen. Eine AK-Beihilfe für den Lehrabschluss im 2. Bildungsweg wird auch dann gewährt, wenn von Seiten des Landes Tirol eine Förderung besteht (z.B.: Darlehen, Update).

## **Beihilfe für die kostenpflichtige Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss im 2. Bildungsweg**

### **Förderungsziel**

Die AK Tirol fördert Kursteilnehmer, welche die kostenpflichtige Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss im 2. Bildungsweg besuchen.

### **Voraussetzungen**

- bestehende oder vorhergehende Arbeiterkammerzugehörigkeit
- Der Antragsteller muss 75% der Kursdauer anwesend sein.
- Eine AK-Beihilfe für den Hauptschulabschluss im zweiten Bildungsweg wird nur gewährt, wenn kein Anspruch auf eine Unterstützung von Seiten des AMS oder des Arbeitgebers besteht.
- Eine AK-Beihilfe für den Hauptschulabschluss im zweiten Bildungsweg wird auch dann gewährt, wenn von Seiten des Landes Tirol eine Förderung besteht.

### **Beihilfenhöhe**

Die AK-Beihilfe für die kostenpflichtige Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss im zweiten Bildungsweg beträgt ohne Prüfung € 330,- und mit Prüfung € 380,- und wird nur ein einziges Mal ausbezahlt. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### **Kontaktadresse**

AK Tirol, Bildungspolitische Abteilung  
Maximilianstraße 7, 6010 Innsbruck  
Tel.: 0800-225522-1515 (kostenlos)  
E-Mail: bildung@ak-tirol.com

### **AK-Hinweis**

Der Antrag ist vor oder während des Kurses einzureichen. Zurzeit wird die Abendhauptschule aus den Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur finanziert.

## **Beihilfe für die kostenpflichtige Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung im 2. Bildungsweg**

### **Förderungsziel**

Die AK Tirol fördert Kursteilnehmer, die eine kostenpflichtige Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung im 2. Bildungsweg besuchen.

### **Voraussetzungen**

- Der Kursteilnehmer selbst ist arbeiterkammerumlagepflichtig beschäftigt oder war vor dem Kursbeginn überwiegend vier Jahre in Tirol AK-umlagepflichtig. ODER: Mindestens ein Elternteil oder die/der Alleinerzieher/in muss in Tirol aktuell AK-umlagepflichtig oder vor dem Pensionsantritt gewesen sein. Weiters gilt die Beihilfe noch für Kinder von Arbeitslosen-, Bildungs- oder Elternkarenzgeldbeziehern, wenn mindestens ein Elternteil vor dem Bezug des Arbeitslosen-, des Weiterbildungs- oder Kindergeldes überwiegend vier Jahre in Tirol arbeiterkammerumlagepflichtig beschäftigt war.
- Sollte der Kursteilnehmer selbst berufstätig sein, so darf das monatliche Nettoeinkommen € 1.310,- nicht überschreiten. Wird von einer AK-Umlage der Eltern ausgegangen, so darf das monatliche Nettoeinkommen mit einem Kind € 1.490,- nicht überschreiten. Der Betrag erhöht sich bei mehreren Kindern, für die Familienbeihilfe bezogen wird, und bei auswärtiger Unterbringung während des gesamten Kursjahres.
- Eine AK-Beihilfe für die Berufsreifeprüfung im zweiten Bildungsweg wird nicht gewährt, wenn von Seiten des AMS oder des Dienstgebers gefördert wird.

### **Beihilfenhöhe**

Die AK-Beihilfe für die Berufsreifeprüfung im zweiten Bildungsweg wird ausgehend vom durchschnittlichen Monatsnettobezug berechnet. Die Maximalförderung liegt einkommensgestaffelt bei € 990,- und wird nur ein einziges Mal, nach Vorlage des Maturazeugnisses, ausbezahlt. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### **Kontaktadresse**

AK Tirol, Bildungspolitische Abteilung  
Maximilianstraße 7, 6010 Innsbruck,  
Tel.: 0800-225522-1515 (kostenlos), E-Mail: [bildung@ak-tirol.com](mailto:bildung@ak-tirol.com),  
Internet: [www.ak-tirol.com](http://www.ak-tirol.com)  
(Download des Antrages ist möglich)

## **AK-Hinweis**

Der Antrag ist im letzten Abschnitt/Semester der Berufsreifeprüfung einzubringen. Die Teilnahmebestätigung und das Reifeprüfungszeugnis sind spätestens drei Monate nach Abschluss vorzulegen. Die Berufsreifeprüfung wird auch vom Land Tirol über das »Update« gefördert. Eine AK-Beihilfe für die Berufsreifeprüfung im 2. Bildungsweg wird auch dann gewährt, wenn von Seiten des Landes Tirol eine Update-Förderung besteht.

## **Beihilfe für die kostenpflichtige Vorbereitung auf die Studienberechtigungsprüfung**

### **Förderungsziel**

Die AK Tirol fördert Kursteilnehmer, die eine kostenpflichtige Vorbereitung auf die Studienberechtigungsprüfung besuchen (für max. zwei Semester).

### **Voraussetzungen**

- Der Kursteilnehmer selbst ist arbeiterkammerumlagepflichtig beschäftigt oder war vor dem Kursbeginn überwiegend vier Jahre in Tirol AK-umlagepflichtig. ODER: Mindestens ein Elternteil oder die/der Alleinerzieher/in muss in Tirol aktuell AK-umlagepflichtig oder vor dem Pensionsantritt gewesen sein. Weiters gilt die Beihilfe noch für Kinder von Arbeitslosen-, Bildungs- oder Elternkarenzgeldbeziehern, wenn mindestens ein Elternteil vor dem Bezug des Arbeitslosen-, des Weiterbildungs- oder Kindergeldes überwiegend vier Jahre in Tirol arbeiterkammerumlagepflichtig beschäftigt war.
- Sollte der Kursteilnehmer selbst berufstätig sein, so darf das monatliche Nettoeinkommen € 1.310,- nicht überschreiten. Wird von einer AK-Umlage der Eltern ausgegangen, so darf das monatliche Nettoeinkommen mit einem Kind € 1.490,- nicht überschreiten. Der Betrag erhöht sich bei mehreren Kindern, für die Familienbeihilfe bezogen wird, und bei auswärtiger Unterbringung während des gesamten Kursjahres.
- Eine AK-Beihilfe für die Studienberechtigungsprüfung wird auch gewährt, wenn Anspruch auf eine sonstige Förderung besteht.

### **Beihilfenhöhe**

Die AK-Beihilfe für die Studienberechtigungsprüfung wird ausgehend vom durchschnittlichen Monatsnettoeinkommen berechnet. Die Förderhöhe liegt einkommensgestaffelt zwischen € 290,- und € 670,- und wird einmal pro Jahr ausbezahlt. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

## **Kontaktadresse**

AK Tirol, Bildungspolitische Abteilung

Maximilianstraße 7, 6010 Innsbruck

Tel.: 0800-225522-1515 (kostenlos), E-Mail: [bildung@ak-tirol.com](mailto:bildung@ak-tirol.com)

Internet: [www.ak-tirol.com](http://www.ak-tirol.com) (Download des Antrages ist möglich)

## **AK-Hinweis**

Der Antrag ist in der Zeit vom 1. September bis 31. März einzubringen. Um eine Förderung für die Studienberechtigungsprüfung kann auch bei der Studienbeihilfenbehörde (Andreas-Hofer-Straße 44, 2. Stock, 6020 Innsbruck, Tel.: 0512/57 33 70) angesucht werden. Eine AK-Beihilfe für die kostenpflichtigen Vorbereitungskurse für die Studienberechtigungsprüfung wird auch dann gewährt, wenn von Seiten der Studienbeihilfenbehörde eine Förderung besteht.

## **TirolerInnen auf der Walz – Förderung für Auslandspraktika**

### **Förderungsziel**

Die AK-Tirol fördert in Zusammenarbeit mit dem Büro für Europäische Programme und dem Land Tirol junge ArbeitnehmerInnen aus Tiroler Betrieben, AbsolventInnen aus Tiroler mittleren und höheren berufsbildenden Schulen sowie junge Arbeitssuchende aus Tirol, die im Rahmen eines 2-6 monatigen Praktikums Berufserfahrung im Ausland (EU, EWR und Türkei) erwerben wollen.

### **Voraussetzungen**

- abgeschlossene Lehre oder Schulabschluss einer mittleren oder höheren berufsbildenden Schule
- Das Praktikum muss in fachlichem Zusammenhang mit der erworbenen Ausbildung stehen
- Höchstalter: 30 Jahre
- Förderdauer: mindestens 2 Monate bis maximal 6 Monate

### **Beihilfenhöhe**

Unterhaltungspauschale von ca. € 470.– bis € 600.– pro Monat, im ersten Monat erhöht um einen Reisekostenzuschuss von ca. € 240.– bis € 360.– (jeweils abhängig vom Zielland, in dem das Praktikum absolviert wird) sowie Sprachkurskostenzuschuss von einmalig max. € 200.–.  
Antragstellung das ganze Jahr über möglich.

### **Kontaktadresse**

AK Tirol, Europareferat

Maximilianstraße 7, 6010 Innsbruck

Tel.: 0800-225522-1455, E-Mail: wirtschaft@ak-tirol.com

und

BEP Büro für Europäische Programme

Frau Mag. Brigitte Sacher

Technikerstr. 21a, 6020 Innsbruck

Tel.: 0512/582661-80, E-mail: auslandspraktikum@bep.at

### **AK-Hinweis**

Es handelt sich hierbei um EU-Gelder aus dem Programm »Leonardo da Vinci«. Ab Sommer 2010 sollten auch Auslandspraktika für Schüler und Lehrlinge während ihrer Ausbildung, bereits ab einer Dauer von mind. 2 Wochen gefördert werden.

---

## **Arbeitsmarktservice Tirol**

---

### **Beihilfe für Arbeitssuchende**

#### **Förderungsziel**

Ziel ist der Ausgleich von am Arbeitsmarkt bestehenden Benachteiligungen. Es existiert kein Rechtsanspruch auf eine AMS-Förderung. Zielgruppen sind: Arbeitslose, Arbeits- und Lehrstellensuchende, Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger, von Arbeitslosigkeit bedrohte Beschäftigte;

Nicht förderbar sind

- Personen, die in einem Dienstverhältnis stehen und dieses zum Zwecke eines Kursbesuches beenden.
- Personen, die in einem Dienstverhältnis stehen und deren Bruttoeinkommen eine bestimmte Höhe überschreitet.
- Personen, die die Voraussetzungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz nicht erfüllen.
- Selbstständige

## **AMS-Beihilfenarten**

### *Individuelle personenbezogene Beihilfen:*

- Beihilfe zur Förderung der beruflichen Mobilität (Kurskosten, Kursnebenkosten wie beispielsweise Reisekosten)
- Vorstellungsbihilfe
- Entfernungsbihilfe
- Übersiedlungsbihilfe
- Kinderbetreuungsbihilfe
- UGP-Unternehmensgründungsprogramm für Arbeitslose

### *Betriebliche Förderungen:*

- Eingliederungsbihilfe (Aktion »Come back«)
- Lehrstellenförderung
- Qualifizierungsförderung für Beschäftigte im Rahmen des ESF

## **Voraussetzungen**

Voraussetzungen für eine Förderung ist eine vor Beginn der Maßnahme im Beratungsgespräch erfolgte positive Befürwortung des Kurses bzw. der Schulung. Eine bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahme kann im Nachhinein nicht mehr gefördert werden.

## **Hinweis**

Die rechtliche Grundlage ist das AMSG (Arbeitsmarktservicegesetz). Ziel der Beihilfengewährung ist: die Überwindung von kostenbedingten Hindernissen bei der Arbeitsaufnahme, die berufliche Aus- oder Weiterbildung oder die Vorbereitung auf eine Arbeitsaufnahme, die (Wieder)Eingliederung in den Arbeitsmarkt, die Aufrechterhaltung einer Beschäftigung. Auf Beihilfen nach dem AMSG besteht kein Rechtsanspruch.

## **Kontaktadresse**

Die Antragsstellung erfolgt in jener regionalen Geschäftsstelle, in der die zu fördernde Person den Wohnsitz hat.

## Bildungskarenz

### Förderungsziel

Arbeitnehmer können sich mit Einverständnis des Arbeitgebers für 2\* bis maximal 12 Monate von der Arbeit freistellen lassen, ohne das bestehende Dienstverhältnis auflösen zu müssen. Eine Bildungskarenz kann auch innerhalb von vier Jahren im Ausmaß von maximal einem Jahr in Anspruch genommen werden. Dabei ist aber zu beachten, dass jeder Teil zumindest 2 Monate\* dauern muss. Während der Bildungskarenz erhalten sie ein Weiterbildungsgeld. Sie sind während des Weiterbildungsgeldbezuges kranken- und unfallversichert, sowie seit 1.1.2008 unabhängig vom Alter pensionsversichert. Auf die Bildungskarenz besteht kein Rechtsanspruch.

### Voraussetzungen

- Mindestens 6-monatiges\* ununterbrochenes Arbeitsverhältnis bei einem Dienstgeber. Seit Jänner 2008 können auch Saisonbeschäftigte eine Bildungskarenz vereinbaren. Voraussetzungen in diesem Fall sind: direkt vor Antritt der Bildungskarenz müssen drei Monate durchgehende Beschäftigung an diesem Saisonarbeitsplatz vorliegen und es muss in den letzten 4 Jahren beim selben Arbeitgeber eine 6 monatige\* Beschäftigung nachgewiesen werden können.
- Einverständnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber
- Der Karezierte muss die Anspruchsvoraussetzungen auf Arbeitslosengeld erfüllen.
- Teilnahme an einer oder mehreren Bildungsmaßnahmen (schriftlicher Nachweis), die im In- oder Ausland stattfinden können.
- Die wöchentliche Weiterbildung muss grundsätzlich 20 Stunden ausmachen.

### Beihilfenhöhe

Während dieser Zeit erhält die Karezierte bzw. der Karezierte vom AMS Weiterbildungsgeld in der Höhe des Arbeitslosengeldes, mindestens jedoch in der Höhe des Kinderbetreuungsgeldes.

### Kontaktadresse

Arbeitsmarktservice  
Schöpfstraße 5, 6020 Innsbruck  
Tel.: 0512/5903

Nähere Informationen erhalten Sie auch in den regionalen Geschäftsstellen.

### **AK-Hinweis**

\*Die Neuregelung, dass ein 6-monatiges Arbeitsverhältnis reicht und ein Bildungskarenzteil nur mindestens zwei Monate dauern muss, ebenso die Neuregelung bei den Saisonbeschäftigten, dass unter anderem vor Antritt der Bildungskarenz in den letzten 4 Jahren eine 6 monatige Beschäftigung beim selben Arbeitgeber vorliegen muss, gilt ausschließlich im Fall einer Erstantragsstellung und befristet für den Zeitraum 1. August 2009 bis 31. Dezember 2011. Im Text wird auf diese Neuerungen mit dem Zeichen \* hingewiesen. Für vereinbarte Bildungskarenzen ab dem 1. Jänner 2012 gelten wieder die Bestimmungen in der Fassung des letzten Bundesgesetzes.

---

## **Landarbeiterkammer Tirol**

---

### **Lern- und Ausbildungsbeihilfen**

#### **Förderungsziel**

Aus Mitteln des Land- und Forstarbeiterhilfswerkes der Landarbeiterkammer Tirol werden zinsfreie Darlehen, Lern- und Ausbildungsbeihilfen sowie Beihilfen bei besonderen Notständen vergeben. Als Voraussetzung gelten die Kammermitgliedschaft bei der Landarbeiterkammer Tirol.

#### **Kontaktadresse**

Nähere Informationen erhalten Sie bei der  
Landarbeiterkammer Tirol, Förderungsreferat  
Brixner Straße 1, 6020 Innsbruck, Tel.: 05 92 92-3003  
Internet: <http://landarbeiterkammer.at/tirol>

---

# Österreichischer Gewerkschaftsbund

---

## Bildungszuschuss für ÖGB-Mitglieder

### Förderungsziel

Der ÖGB vergibt Bildungszuschüsse für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.

### Voraussetzungen

- ÖGB-Mitglied

### Beihilfenhöhe

Für Kurskosten ab € 30,- bis € 300,- gewährt der ÖGB Tirol einen Zuschuss in der Höhe von 10 % der Ausbildungskosten. Bei Kurskosten ab € 301,- erhält man eine Förderung zwischen € 50,- und € 190,-.

### Kontaktadresse

ÖGB Tirol, Bildungsreferat  
Südtiroler Platz 14-16, 6020 Innsbruck  
Tel.: 0512/59 7 77-602 od. -603  
Internet: <http://www.oegb.at/tirol>  
E-mail: [angelika.kuen@oegb.at](mailto:angelika.kuen@oegb.at)

---

# Studienbeihilfenbehörde / BM für Wissenschaft und Forschung

---

## Beihilfe für die Studienberechtigungsprüfung

### Förderungsziel

Die Studienbeihilfenbehörde vergibt nach dem Studienförderungsgesetz 1992 auch eine Beihilfe für die erstmalige Erlangung der Studienberechtigungsprüfung.

### Voraussetzungen

- finanzielle Förderungswürdigkeit
- Die Altersgrenze von 30 Jahren bei Studienbeginn darf nicht überschritten werden (bei Selbsterhaltern und Studierenden mit Kind und Behinderten bis zu 35 Jahren).
- Es wurde bisher noch keine Studienberechtigung für ein ordentliches Studium erworben.
- österreichische Staatsbürgerschaft oder gleichgestellte Ausländer und Staatenlose
- Zulassung zur Studienberechtigungsprüfung (Bescheid)

### Kontaktadresse

Studienbeihilfenstelle Innsbruck

Andreas-Hofer-Straße 46, 2. Stock, 6020 Innsbruck

Tel.: 0512/57 33 70

Internet: <http://www.stipendium.at>

(Download des Antrages ist möglich); Eine Beratung vorher sollte in jedem Fall in Anspruch genommen werden, um spätere Probleme zu vermeiden.

### AK-Hinweis

Selbstverständlich kann nach erfolgreicher Absolvierung der Studienberechtigungsprüfung auch für ein anschließendes ordentliches Studium wieder Studienbeihilfe beantragt werden, wobei die üblichen Anspruchsvoraussetzungen zu beachten sind. Die Studienberechtigungsprüfung für Kollegs und Kurskosten, die man eventuell für die Voraussetzung (Vorbildung) zur Zulassung für die Studienberechtigung braucht, werden von Seiten der Studienbeihilfenbehörde nicht gefördert.

## Steuertipps

### Fortbildungs-, Ausbildungs- und Umschulungskosten

Steuerpflichtige Personen können bei der Einreichung der Einkommensteuerveranlagung oder Arbeitnehmerveranlagung folgende Werbungskosten abschreiben:

- Fortbildungs- und Ausbildungskosten, welche mit einer ausgeübten oder verwandten Berufstätigkeit in Zusammenhang stehen. Hier besteht keine Unterscheidung zwischen Fort- und Ausbildung (z.B.: Aufwendungen für eine Werkmeisterschule oder Meisterprüfung, Aufwendungen eines Elektrikers für den Besuch der HTL, Kosmetikkurs für eine Friseurin, Erwerb des C-Führerscheins, Kosten des Universitätsstudiums oder einer höheren Schule, z.B. Abendschule).
- Bildungsmaßnahmen, welche grundsätzliche kaufmännische oder bürotechnische Kenntnisse (z.B.: Einstiegskurse für EDV, Erwerb des Europäischen Computerführerscheins, Buchhaltungskurse) vermitteln, unabhängig davon, ob ein Zusammenhang mit der ausgeübten oder verwandten Berufstätigkeit besteht.
- Umfassende Umschulungskosten sind ebenfalls absetzbar, wenn sie eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen und auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen. Weiteres absetzbar sind Umschulungsmaßnahmen, die aus öffentlichen Mitteln (AMS oder Arbeitsstiftungen) gefördert werden. Umschulungen sind unabhängig vom ausgeübten Beruf begünstigt.

Abzugsfähig sind alle mit der Kursmaßnahme anfallenden Kosten; diese sind nur im Jahr der Leistung (Bezahlung) abzugsfähig: Das können sein:

- Kurskosten, Kosten für Skripten und Literatur.
- zusätzliche Fahrtkosten, sofern Ausbildungsort und Arbeitsort nicht ident sind (z.B.: Kilometergelder)
- Diäten, falls eine beruflich veranlasste Reise vorliegt (in der Regel nur die ersten fünf Reisetage)

**Eindeutig nicht abzugsfähig sind Kursmaßnahmen, die der privaten Lebensführung zuzuordnen sind und aus rein privatem Interesse absolviert werden.**

### **Bitte beachten Sie**

Sollte eine Kursmaßnahme vom Finanzamt nicht als absetzbar gelten, weil das Finanzamt in der jeweiligen Bildungsmaßnahme keine dem Beruf entsprechende Qualifizierungsmaßnahme sieht, kann rückwirkend eine Absetzbarkeit erzielt werden. Dies ist dann der Fall, wenn im späteren Verlauf doch nachgewiesen werden kann, dass die damals abgelehnte Bildungsmaßnahme im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit gestanden ist. In diesem Fall muss eine Wiederaufnahme der Vorjahre auf Antrag des Steuerpflichtigen erfolgen, damit die Kursmaßnahme nachträglich abgesetzt werden kann. Auch empfiehlt sich im Zweifel gegen abgewiesene Maßnahmen Berufung einzulegen, da die Beamten doch einen gewissen Ermessensspielraum haben.

### **AK-Hinweis**

Formulare für die Steuererklärung erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt. Die Formulare können auch unter <http://www.bmf.gv.at/> abgerufen werden.

Heben sie Belege über Kurskosten, Fahrt- und Nächtigungskosten auf.

Details zur Absetzbarkeit von Bildungsmassnahmen finden Sie auch in den Lohnsteuerrichtlinien unter <https://findok.bmf.gv.at> bei »Fortbildungs-, Ausbildungs- und Umschulungskosten«.

Nähere Infos erhalten Sie auch in der Wirtschaftspolitischen Abteilung der AK Tirol unter der Tel.: 0800/225522-1466

## Quellen

### DATENBANKEN

[www.bep.at](http://www.bep.at)

Büro für Europäische Programme

[www.berufsinfo.at/bildungsfoerderung](http://www.berufsinfo.at/bildungsfoerderung)

Bildungsförderung in Österreich (WKO)

[www.foerderkompass.at](http://www.foerderkompass.at)

Förderkompass des BM für Verkehr, Innovation und Technologie

[www.grants.at](http://www.grants.at)

Stipendiendatenbank des Österreichischen Austauschdienstes (ÖAD)

[www.kursfoerderung.at](http://www.kursfoerderung.at)

Österreichisches Institut für Berufsbildungsforschung (ÖIBF)

[www.tu-was.com](http://www.tu-was.com)

Tiroler Bildungskatalog

### LINKSAMMLUNG

<http://bsr.tsn.at/tbw/>

Tiroler Bildungswegweiser

[oeh.ac.at/oeh](http://oeh.ac.at/oeh)

Österreichische Hochschülerschaft

[portal.wko.at](http://portal.wko.at)

Wirtschaftskammer Österreich

[www.ak-tirol.com](http://www.ak-tirol.com)

Arbeiterkammer Tirol

[www.ams.at/tirol](http://www.ams.at/tirol)

AMS Tirol

[www.esf.at](http://www.esf.at)

Europäischer Sozialfonds in Österreich

[www.lsr-t.gv.at](http://www.lsr-t.gv.at)

Landesschulrat Tirol

[www.mein-update.at](http://www.mein-update.at)

Bildungsgeld des Landes Tirol

[www-oegb.at](http://www-oegb.at)

Österreichischer Gewerkschaftsbund

[www.stipendium.at](http://www.stipendium.at)

Studienbeihilfenbehörde

[www.tirol.gv.at](http://www.tirol.gv.at)

Land Tirol

*Wir sind für Sie da*



---

Impressum:

Medieninhaber und Verleger:

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Maximilianstraße 7, 6010 Innsbruck

Bildungspolitische Abteilung

Verfasserin: Mag. Barbara Schermer

Tel. 0800/22 55 22-1515, Fax: 0512/5340-1559

3. Auflage: März 2010



**Arbeiterkammer Tirol**  
**Maximilianstraße 7, 6010 Innsbruck**  
**[www.ak-tirol.com](http://www.ak-tirol.com)**

AK Tirol in den Bezirken:

**Imst**, Rathausstraße 1, 6460 Imst | **Kitzbühel**, Rennfeld 13, 6370 Kitzbühel  
**Kufstein**, Praxmarer Straße 4, 6330 Kufstein | **Landeck**, Malsersstraße 11, 6500 Landeck  
**Lienz**, Beda-Weber-Gasse 22, 9900 Lienz | **Reutte**, Mühler Straße 22, 6600 Reutte  
**Schwaz**, Münchner Straße 20, 6130 Schwaz | **Telfs**, Moritzenstraße 1, 6410 Telfs

kostenlose AK-Servicenummer: **Tel. 0800 - 22 55 22**